neue kritik

Beilage zu Nr. 38/39 Oktober-Dezember 1966

Dokumentation

Der Prozeß des SDS gegen die Bundesregierung

Zusammengestellt und kommentiert von Horst Stemmler

„ . . . der Jugend helfen will, sich körperlich, geistig, sittlich und beruflich in gesunder Weise zu entwickeln, sich in ihren Jugendgemeinschaften frei zu entfalten und ihre Verantwortung gegenüber Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen."
(Nach Abschn. I, Nr. 2 der „Richtlinien für den Bundesjugendplan")

Die Arbeit der Bonner Ministerialbürokratie ist nach den politischen Affären, die die Bundesrepublik bisher erlebt hat, längst schon im Lande berüchtigt. Welch kurzen Prozeß die Beamten, die im Bundesinnenministerium fleißig die Informationen über oppositionelle politische Aktivität zusammentragen, den politisch nicht ins Herrschaftssystem integrierbaren Gruppierungen machen werden, wenn ihnen die projektierten und beileibe nicht für ein ruhmloses Ende in ihren Schubladen bestimmten Ermächtigungen erst einmal zugesprochen worden sind — dafür ist das Verhalten der „Sachbearbeiter" im (freilich langwierigen) Prozeß des SDS gegen den Bundesminister des Innern ein weiteres, wenn auch wenig spektakuläres Beispiel. Über Jahre hin haben sie im kleinen demonstriert, wie die exekutive Gewalt im Vertrauen auf den Zeitgeist mit sturer Routine politische Interessen durchzusetzen gedenkt. Die aus den nachstehend veröffentlichten Dokumenten ersichtliche stereotype Wiederkehr der Argumente, die zur Rechtfertigung des Verhaltens gegenüber dem SDS vom Bundesinnenministerium vorgebracht wurden, beweist es: zur Korrektur der eigenen Rechtsauffassung und der Informationen vom hauseigenen Nachrichtendienst, zur Berücksichtigung der in der politischen Öffentlichkeit und der vom Betroffenen selber vorgetragenen sachgerechten Differenzierungen zeigten die Beamten sich weder fähig noch bereit. Um diesen Sachverhalt zu belegen, sind die juristischen Darlegungen und politischen Anschuldigungen des Innenministeriums sowie die entsprechenden Einwände des SDS gerade dort, wo sie sich immer wieder von Schriftsatz zu Schriftsatz wiederholen, für diese Dokumentation nur zum Teil gestrichen worden. Das Bild, das so von diesem Prozeß vermittelt wird, ist makaber.

In den abgedruckten Dokumenten ist aber nicht allein vom SDS und vom Innenministerium, sondern oft auch vor allem von politischen Aktionen und Auseinandersetzungen die Rede, an denen der SDS nur am Rande oder nicht repräsentativ beteiligt war. So ist ganz nebenbei ein kleines Kapitel Geschichte bundesrepublikanischer linker Gruppierungen geschrieben worden: sowohl ihrer Isolierung, angesichts und infolge des Weges der SPD nach Godesberg und darüber hinaus, als auch ihrer politischen Aktivität außerhalb der Parteien, zu der man durch die Isolierung zugleich gezwungen und befähigt wurde.

Das gilt freilich vor allem für den SDS selber. Elemente seiner Theorie und Praxis, die in der Periode seiner Auseinandersetzung mit der SPD noch selbstverständlich waren, sind in nicht geringem Ausmaß inzwischen für seine Mitglieder zumindest problematisch geworden. Zum Teil sind es völlig andere Aspekte der sozialen und politischen Prozesse, die heute, im Unterschied zur Zeit der Trennung von der SPD, die Arbeit des SDS entscheidend bestimmen. Insofern bezeichnen die veröffentlichten Dokumente, wo sie die Differenz des damaligen zum gegenwärtigen SDS klarmachen, sowohl die Dynamik des Verbandes selbst als auch die Entwicklung der Verhältnisse, auf die die Arbeit des SDS bezogen ist.

Die Urteile in den beiden Prozessen, die der SDS gegen die Bundesrepublik Deutschland bzw. die zuständigen Bundesminister angestrengt hatte, wurden am 16. 9. 1966 vom Verwaltungsgericht Köln verkündet.

Gegenstand des ersten Verfahrens (Az.: 4 K 708/63) war die Vergabe von Mitteln aus dem Bundesjugendplan an den Bundesverband des SDS. Dessen Bundesvorstand hatte im April 1963 in der Form des Verwaltungsgerichtsverfahrens gegen den Bundesminister des Innern *) eine gerichtliche Entscheidung beantragt (vgl. DOKUMENT I), nachdem sein Antrag auf Zahlung von Bundesjugendplanmitteln für das Jahr 1963 (wie schon in den Jahren 1960, 1961 und 1962) abgelehnt worden war. In Abänderung des ursprünglichen Antrags an das Gericht wurde begehrt,

> den ablehnenden Bescheid des Bundesinnenministeriums vom 21. 3. 1963 aufzuheben und das Bundesinnenministerium zu verurteilen, den SDS unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Diesem Antrag hat das Verwaltungsgericht Köln voll stattgegeben (vgl. DOKUMENT X) und „für Recht erkannt":

> „Der Bescheid der Beklagten vom 21. 3. 1963 wird aufgehoben.
> Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.
> Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte."

Gegenstand des zweiten Verfahrens (Az.: 4 K 1356/63) war die Vergabe von Mitteln aus dem Bundesjugendplan — Sonderplan Berlin — an den Landesverband Berlin des SDS. Dessen Landesvorstand hatte im Oktober 1962 ein Verwaltungsgerichtsverfahren gegen den Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen angestrengt, nachdem die Zahlung von Bundesjugendplanmitteln aus dem Sonderplan Berlin eingestellt worden war. Abgesehen von den Besonderheiten, die durch die Rolle des „Arbeitskreis Berliner Studenten e. V." (ABS) bedingt sind, entsprach dieser Rechtsstreit sowohl in den vorgebrachten Anträgen als auch im Tenor des Urteils dem Verfahren des SDS-Bundesverbandes gegen das Bundesinnenministerium. Auf eine gesonderte Darstellung des Berliner Rechtsstreits kann daher verzichtet werden.

*) Auf Grund einer Anordnung des Bundeskanzlers ist seit dem 1. 5. 1966 der Bundesminister für Familie und Jugend für den Bundesjugendplan zuständig.

Schon in seiner Klageschrift (DOKUMENT I) und insbesondere dann in seinem Schriftsatz vom 27. 6. 1964 (DOKUMENT V) hat der SDS das ursächliche Moment des Entzugs von Bundesjugendplanmitteln benannt und durch ausführliches Material erläutert: die Gründung des Sozialdemokratischen Hochschulbundes (SHB) als Ergebnis langer Auseinandersetzungen zwischen SDS und SPD um den Kurswechsel dieser Partei. Im Verlauf dieser Auseinandersetzungen, die sich eben auch innerhalb des SDS reproduzierten, hatte sich die 1958 in die Minderheit versetzte „rechte" Fraktion des SDS abgespalten und im Mai 1960 den SHB gegründet. Der Vorstand der SPD konnte sich angesichts der Rivalität zweier Studentenverbände, die sich beide auf die SPD beriefen, einer Stellungnahme nicht enthalten, selbst wenn er die Aktivität des SDS innerhalb der Partei hätte weiterhin tolerieren wollen. Die im Herbst 1961 vollzogene Gründung einer „Förderergesellschaft" des SDS, der vor allem sozialdemokratische Hochschullehrer und Gewerkschafter angehörten, nahm der Parteivorstand der SPD, der in jener Organisation den Ansatz zur Formierung einer innerparteilichen Oppositionsgruppe befürchten mußte, dann zum Anlaß für einen Beschluß (vgl. DOKUMENT V), nach dem die Mitgliedschaft in der „Förderergesellschaft" und im SDS unvereinbar sei mit der Mitgliedschaft in der SPD.

Den Bemühungen der SPD um die finanzielle Förderung des als neuer Studentenverband am 9. 5. 1960 gegründeten SHB kam das Bundesinnenministerium freundlich entgegen — auf Kosten des SDS. Das geht eindeutig hervor aus dem Brief des damals im Bundesinnenministerium für die Vergabe von Bundesjugendplanmitteln zuständigen Ministerialrats Dr. Scheidemann an den Vorsitzenden der SPD, Erich Ollenhauer (vgl. DOKUMENT I). In diesem Brief vom 21. 12. 1960 wurde die unhaltbare Auffassung, der SHB sei „die rechtmäßige Fortsetzung" des SDS, akzeptiert und die finanzielle Unterstützung des SHB indirekt zugesichert.

Dementsprechend zog das Bundesinnenministerium gegenüber dem Gericht den „Unvereinbarkeitsbeschluß" des SPD-Parteivorstandes zur Begründung des Entzugs von Bundesjugendplanmitteln für den SDS heran (am ausführlichsten im Schriftsatz vom 8. 7. 1964, DOKUMENT VI). Da der SDS nach diesem Beschluß nicht mehr einer der im Parlament vertretenen Parteien nahestehe, sei er aus der Gruppe der zu fördernden politischen Studentenverbände ausgeschieden. Im übrigen verfolge er keine der besonderen Zielsetzungen, die eine besondere Förderung verdienten.

Die Trennung der SPD vom SDS, durch die Gründung des SHB im Mai 1960 akut geworden und ein Jahr später durch den „Unvereinbarkeitsbeschluß" des Parteivorstands der SPD legalisiert, war somit als sachfremde Erwägung in jene Entscheidung des Bundesinnenministeriums eingegangen, die es nach freiem Ermessen doch selbst zu treffen hatte. Indem das Bundesinnenministerium sich auf die politische Entscheidung eines Dritten, der SPD, berief und von dieser Entscheidung sein Urteil über die Förderungswürdigkeit des SDS abhängig machte, hatte es die ihm als zuständiger Behörde allein zustehende eigene Prüfungspflicht verletzt (vgl. hierzu DOKUMENT VII). Auch insofern hatte das Bundesinnenministerium also ermessensfehlerhaft entschieden — von der Tatsache abgesehen, daß es in seiner Argumentation den drei politischen Studentenverbänden, die den im Parlament vertretenen Parteien nahestehen, eine unzulässige Sonderstellung eingeräumt hatte.

In seiner Urteilsbegründung geht das Gericht gerade auf das Kriterium der Bindung an eine Partei ausführlich ein (vgl. DOKUMENT X). Unter Berufung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Parteienfinanzierung stellt es fest, daß auch die finanzielle Unterstützung der Arbeit politischer Studentenorganisationen von ihren Beziehungen zu bestimmten Parteien nicht abhängig gemacht werden darf. Denn eine Beschränkung der Vergabe von Bundesjugendplanmitteln auf die den großen Parteien nahestehenden Studentenverbände würde zumindest an den Hochschulen die Verbreitung der politischen Konzeptionen dieser Parteien einseitig begünstigen.

Die konkreten Umstände, unter denen dem SDS die Bundesjugendplanmittel entzogen worden waren, ruft das Gericht mit jener Passage der Urteilsbegründung in Erinnerung, in der es das Prinzip der Voraussetzung einer parteipolitischen Bindung insbesondere auch deshalb verwirft, weil im Interesse „der freien Entfaltung der Jugend" in ihren Organisationen eine Partei nicht ermächtigt sein dürfe, durch ihre Distanzierung von einem Jugendverband auf seine Förderungswürdigkeit Einfluß zu nehmen. Das Gericht hat die Gefahr richtig eingeschätzt, daß die Parteien sonst über ein handfestes Druckmittel verfügten, mit dem sie unerwünschte politische Tendenzen in ihren Jugendorganisationen noch leichter behindern könnten, als sie es ohnehin schon auf Grund der Abhängigkeit dieser Verbände von den Fleischtöpfen der Zentrale vermögen. Die sporadischen Nachrichten über Sanktionen, denen sich sowohl der SHB als auch der LSD in ihren Auseinandersetzungen mit der SPD bzw. der FDP in den letzten Jahren mehrfach ausgeliefert sahen, bestätigen hier nur frühere Erfahrungen des SDS; vor allem auf den Druck aus der SPD — und später auf die Bemühungen im SDS, die den

gefürchteten „Unvereinbarkeitsbeschluß“ des SPD-Parteivorstands zu verhindern suchten — ist ja eine Reihe von Kontroversen zurückzuführen, die bis zur unfreiwilligen Trennung von der SPD im SDS um politische Positionen des Verbandes ausgetragen wurden. (Einige dieser Kontroversen, mitsamt ihrer damaligen organisatorischen Konsequenzen, sind in den abgedruckten Dokumenten angedeutet.)

Auch das Argument des Innenministeriums, wonach der SDS nicht gefördert werden könne, da eine Konzentration der verfügbaren Mittel auf bestimmte Träger (also auf die den im Bundestag vertretenen Parteien nahestehenden politischen Studentenverbände) im Interesse der Jugendarbeit erforderlich sei (vgl. DOKUMENT VI und VIII), weist das Gericht zurück; dies widerspreche sowohl „der Zielsetzung des Bundesjugendplanes nach einer umfassenden Förderung der Jugendarbeit“ als auch der Tatsache, daß der SDS „zu den stärksten politischen Studentenvereinigungen der Bundesrepublik Deutschland zählt“.

Den juristisch und politisch wichtigsten Aspekt der Rechtsauffassung des Gerichts aber bezeichnen die Ausführungen zu dem zentralen Argument des Bundesinnenministeriums, demzufolge das in den Richtlinien für den Bundesjugendplan geforderte „gegenseitige Vertrauensverhältnis“ zwischen zuständiger Behörde und dem Antragsteller im Falle des SDS fehle (vgl. DOKUMENT II und VIII).

Dieser Sachverhalt habe seine Ursache im Verhalten des SDS. Die Anschuldigungen, die dazu gegen ihn vorgebracht wurden, hat das Bundesinnenministerium zum Teil aber aus Stellungnahmen und Publikationen der SPD ungeprüft übernommen. Diesem Verfahren mußte widersprochen werden, da das Ministerium für seine Ermessensentscheidung über die Förderungswürdigkeit des SDS eigene Erwägungen hätte anstellen müssen. Waren zudem die Behauptungen von Funktionären der SPD auf dem Hintergrund politischer Auseinandersetzungen mit dem SDS zu sehen und dementsprechend als Rechtfertigungsversuche gegenüber der Öffentlichkeit zu verstehen, so konnte das Bundesinnenministerium sie um so weniger als Gründe für seine Entscheidung in Anspruch nehmen.

In seinem Auflagen- und Beweisbeschluß vom 17. 4. 1964 (DOKUMENT IV) hat das Gericht erkennen lassen, daß es zunächst bereit war, sich mit den Behauptungen des Bundesinnenministeriums eingehend zu befassen, ohne ihren Charakter als politisches Kampfmittel durchschaut zu haben. Das kommt klar zum Ausdruck in der Auswahl der Zeugen, die zur Vernehmung geladen werden sollten. Das Gericht hat dann aber jenen Beschluß, insoweit er die Beweiserhebung über die vom Innenministerium vorgebrachten Beschuldigungen betraf, in der mündlichen Verhandlung vom 2. 9. 1966 aufgehoben (vgl. DOKUMENT X).

Die Urteilsbegründung bestimmt nun genau das Prinzip, nach dem allein entschieden werden kann, ob die politische Arbeit einer Jugendorganisation das in den Richtlinien für den Bundesjugendplan geforderte „gegenseitige Vertrauensverhältnis“ beeinträchtigt. Eine solche Entscheidung verlangt, daß die Intentionen politischer Aktivität einzig „an den Grundgedanken der Verfassung selbst gemessen werden“, nicht hingegen an Parteiprogrammen oder den Grundzügen der Regierungspolitik.

Diesem Prinzip war das Bundesinnenministerium keineswegs gefolgt. Noch in der mündlichen Verhandlung *) wurden politische Positionen und Momente der Praxis des SDS (wie etwa die Teilnahme an Weltjugendfestspielen, die Forderung nach Aufhebung des KPD-Verbots, der Kampf gegen die Notstandsgesetzgebung und den Krieg in Vietnam, die Aufforderung zur Wahrnehmung des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung etc.) in der Begründung der Auffassung, daß ein Vertrauensverhältnis zum SDS nicht gegeben sei, vielmehr nur so dargestellt, daß allein ihre Differenz zur Politik der Bundesregierung sichtbar wurde.

Es fiel sogar der Vorwurf, der SDS bekämpfe diese Regierung bei jeder Gelegenheit. Das konnten die anwesenden Prozeßbevollmächtigten des SDS nur bestätigen. Sie versicherten, der SDS habe aus seiner Opposition gegen die Bundesregierung, als der politischen Agentur der im sozialen System privilegierten Minderheiten, ebensowenig ein Geheimnis machen wollen wie aus seiner Opposition gegen das Sozialsystem der Bundesrepublik selbst.

Diese Opposition könne freilich, so wurde von seiten des SDS weiter argumentiert, das in den Richtlinien für den Bundesjugendplan geforderte „gegenseitige Vertrauensverhältnis“ nicht beeinträchtigen. Denn der durch die Intentionen und die Politik der Bundesregierung abgesteckte Rahmen sei nicht identisch mit dem Spielraum, den das Grundgesetz für politische Programmatik und Praxis garantiere. Der SDS dürfe bei seiner Arbeit nicht administrativ durch politisch motivierte Entscheidungen behindert und einseitig benachteiligt werden können, nur weil er von seinen verfassungsmäßigen Rechten auch gegenüber der Exekutive Gebrauch mache, also zum Beispiel die von der Bundesregierung mit der Notstandsgesetzgebung betriebene Umfunktionierung des Grundgesetzes bekämpfe. Überhaupt könne das zuständige Ministerium bei der Vergabe von Mitteln aus dem Bundesjugendplan eben nicht davon ausgehen, daß es durch das Erfordernis eines „gegenseitigen Vertrauensverhältnisses“ ermächtigt sei, den Jugendverbänden für die Anerkennung ihrer finanziellen Förderungswürdigkeit gleichsam als Gegenleistung ein politisches Wohlverhalten abzuverlangen.

Dieser Auffassung hat sich das Gericht in seiner Urteilsbegründung angeschlossen.

---

*) Dort war neben dem Prozeßbevollmächtigten des gesamtdeutschen Ministeriums (für den Berliner Rechtsstreit) infolge des Zuständigkeitswechsels ein Vertreter des Bundesfamilienministeriums anwesend.

DOKUMENT I

Der Prozeßbevollmächtigte des SDS an das Verwaltungsgericht Köln, Klageschrift vom 26. 4. 1963 (auszugsweise):

Klage
des nichtrechtsfähigen Vereins „Sozialistischer Deutscher Studentenbund“ . . .
gegen
den Bundesminister des Innern . . .

Antrag:

Ich beantrage: Den Beklagten für verpflichtet zu erklären, dem Kläger Mittel aus dem Bundesjugendplan zu gewähren. [Dieser Antrag wurde in der mündlichen Verhandlung am 2. 9. 1966 folgendermaßen abgeändert:
„Der Kläger beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 21. 3. 1963 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.“ H. St.]

Gründe:

Der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) ist neben dem Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS), dem Liberalen Studentenbund Deutschlands (LSD), dem Internationalen Studentenbund — Studentenbewegung für übernationale Föderation (ISSF) und dem Sozialistischen Hochschulbund (SHB), [gemeint ist: Sozialdemokratischer Hochschulbund (SHB); H. St.] eine der bedeutenden politischen freien Hochschulgruppen.

§ 1 der Satzung des SDS lautet:

> „Der Sozialistische Deutsche Studentenbund ist eine Vereinigung der sozialistischen Studenten an den deutschen Hochschulen und höheren Fachschulen. Seine politischen Richtlinien ergeben sich aus den grundlegenden Beschlüssen der Delegiertenkonferenzen.“

Wie die anderen freien politischen Hochschulgruppen erhielt der SDS Mittel aus dem Bundesjugendplan. Die Zuteilung dieser Mittel ist für die politischen Hochschulgruppen die wirtschaftliche Voraussetzung für ihre Arbeit, die in der politischen Bildung der Studenten besteht. Die politischen Hochschulgruppen verfügen nicht wie die studentischen Verbindungen über „Alte Herren“, die die Arbeit der Hochschulgruppen finanzieren . . . Am 10. 10. 1960 erreichte den Bundesvorstand des Klägers die Mitteilung, daß der Beklagte den Antrag des Klägers auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Bundesjugendplan ablehne.

Daraufhin erfolgte am 17. 10. 1960 ein Gespräch mit Vertretern des Beklagten, in dessen Verlauf den Vertretern des Bundesvorstandes des Klägers in Aussicht gestellt wurde, daß unter Umständen im kommenden Jahr die Sperrung der Gelder aus dem Bundesjugendplan wieder aufgehoben werde. Eine ausreichende Begründung für die erfolgte Sperrung wurde von den Vertretern des Ministeriums nicht gegeben. Dem Bundesvorstand des Klägers empfahl man außerdem, eine Dokumentation über die Arbeit des Klägers anzufertigen; diese wurde im Frühjahr 1961 dem Beklagten vorgelegt.

Die Arbeitsgemeinschaft politischer Studentenverbände (APS) bat am 17. 10. 1961 den zuständigen Vertreter des Beklagten um eine Begründung für die Sperrung der Bundesjugendplanmittel für den Kläger. Dieser Bitte wurde nicht genügend entsprochen.

Der Entzug der Bundesjugendplanmittel durch den Beklagten steht in engem . . . Zusammenhang mit der Abspaltung des SHB von dem SDS. Die Situation wird durch folgendes Schreiben des Beklagten an den Vorsitzenden der SPD beleuchtet:

DER BUNDESMINISTER DES INNERN
III, 3 33280 — 3499/00

Bonn, den 21. Dezember 1960
Rheindorfer Straße 198

An den
Vorsitzenden
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Herrn Erich Ollenhauer
Bonn
Friedrich-Ebert-Allee 176

Sehr geehrter Herr Ollenhauer!

Ich danke Ihnen verbindlichst für Ihre Mitteilung vom 28. November 1960, in der Sie darauf hinwiesen, daß der Sozialdemokratische Hochschulbund die rechtmäßige Fortsetzung des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes ist.

Unter diesen Umständen bin ich bereit, den SHB nicht als einen neuen zentralen Studentenverband anzusehen, auf den die Bestimmung des Abschnitts IV Ziffer 2 der Richtlinien zum Bundesjugendplan vom 16. Dezember 1958 anzuwenden wäre.

Einem Antrag des SHB auf Mittel aus dem Bundesjugendplan für 1961 sehe ich daher entgegen. Der Antrag ist über den Vorprüfungsausschuß beim Verband Deutscher Studentenschaften einzureichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
im Auftrag
gez. Dr. Scheidemann

. . .

Auch in den Jahren 1961 und 1962 wurden dem Kläger keine Mittel aus dem Bundesjugendplan zugebilligt, obwohl die Arbeitsgemeinschaft politischer Studentenverbände (APS) und der Vorprüfungsausschuß beim Verband Deutscher Studentenschaften sich dafür einsetzten. Der Vorprüfungsausschuß, der dem Beklagten die Höhe der für die einzelnen studentischen Gruppen zuzuteilenden Mittel aus dem Bundesjugendplan vorzuschlagen hat, besteht aus je einem Vertreter der dem Bundesstudentenring angehörigen Verbände sowie der Auslandsstelle des deutschen Bundesstudentenringes e. V., der Evangelischen Studentengemeinde in Deutschland, der Katholischen Deutschen Studenten-

Einigung, der katholischen Studentenverbände (CV, KV, Christopherus, Ackermanngemeinde, Quickborn-Hochschulring), des World University Service, des Verbandes Heimatvertriebener Deutscher Studenten, des Bundesverbandes deutsch-israelitischer Studentengruppen [gemeint ist: Bundesverband deutsch-israelischer Studiengruppen; H. St.], der im CDK zusammenarbeitenden Korporationsverbände, der politischen Studentenverbände EFS, ISSF, LSD, RCDS, SDS, SHB.

...

Rechtliche Würdigung:

Die Zuteilung von Mitteln aus dem Bundesjugendplan sind Verwaltungsakte. Verwaltungsakte sind auch Maßnahmen, durch die über die Bewilligung oder die Ablehnung öffentlich-rechtlicher Leistungen entschieden wird, auch wenn auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch nicht besteht (BVerwGE 3, 212; Ule, Verwaltungsprozeßrecht 1960, Seite 89). Mithin ist die Verpflichtungsklage gegen den Beklagten zulässig.

Die Verteilung der Mittel ist in einem Erlaß über die Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 (GMBl. 1959, 33 ff.) geregelt. Die Verteilung der Mittel des Bundesjugendplans für die studentischen Jugendverbände und die Arbeitsgemeinschaft politischer Studentenverbände ist im Kapitel 2901/571a/C I 3 und 3 [?] geregelt. Nach diesen Richtlinien für den Bundesjugendplan besteht zwar kein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Mitteln. Auch sind die Richtlinien als Verwaltungsvorschrift keine Rechtsnorm. Das OVG Münster (DÖV 1962, 552) führt in dieser Hinsicht jedoch aus:

> „Wenn aber die Verwaltung sich durch eindeutige Verwaltungsvorschriften selbst bindet, so erwächst aus einer solchen Selbstbindung der Verwaltung für die Betroffenen unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 I GG) im Einzelfall ein klagbarer Rechtsanspruch auf Anwendung der Verwaltungsvorschrift (Bundesverwaltungsgericht BVerwG DÖV 1960, 632; Bundesverfassungsgericht 8, 4; Menger, VerWArch. 51, 71; Obermayer JZ 1952, 64; Wolf, Verwaltungsrecht I 4. Auflage § 25 VIII Seite 105)."

Der Beklagte handelt ermessenswidrig, wenn er dem Kläger keine Mittel aus dem Bundesjugendplan zuteilt. Der Umstand, daß der Kläger sich von den Richtlinien der Politik der SPD gelöst hat, kann die Sperrung der Bundesjugendplanmittel nicht rechtfertigen. Die politischen Hochschulverbände sind politisch von den Parteien unabhängig. Manche, wie z. B. der ISSF, konnten nie mit einer politischen Partei in Verbindung gebracht werden. In dem besonderen Teil der Richtlinien für den Bundesjugendplan im Abschnitt XI heißt es unter Ziffer 2 Absatz 2:

> „Maßnahmen mit ausschließlich parteipolitischem oder weltanschaulichem Charakter können nicht gefördert werden."

Daraus folgt, daß nach dem Gedanken des Bundesjugendplans solche Gruppen, die sich eng an politische Parteien gebunden haben, nicht förderungswürdig sind. Wenn der Kläger sich von der Politik der SPD lossagt, so kann das nach den Richtlinien für den Bundesjugendplan kein Grund sein, dem Kläger die Mittel aus dem Bundesjugendplan zu sperren.

Die Ziele und Aufgaben des Klägers ergeben sich aus den in der Anlage beigefügten Satzungen und Zielen des SDS. Wenn auch die dort angegebenen Ziele des Klägers zeigen, daß erhebliche Kritik an der Politik der Bundesregierung über die Gestaltung unserer Gesellschaft geübt wird, so erlaubt das jedoch nicht eine andere Behandlung des Klägers bei der Vergabe der Bundesjugendplanmittel gegenüber anderen politischen Hochschulverbänden. Daß eine differenzierte Behandlung des Klägers nicht gerechtfertigt ist, zeigt am besten der Umstand, daß sich die anderen politischen Hochschulgruppen — wie oben angegeben — dafür einsetzen, daß der Kläger Mittel aus dem Bundesjugendplan erhält.

.....

DOKUMENT II

Der Bundesminister des Innern an das Oberverwaltungsgericht Münster, Schriftsatz vom 3. 12. 1963 (auszugsweise):

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes
./.
die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern .....
gebe ich auf die Verfügung des Herrn Berichterstatters vom 19. November 1963 hin zur Klageschrift folgende Stellungnahme ab:

Der Kläger hat keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Mitteln aus dem Bundesjugendplan, wie die Richtlinien für den Bundesjugendplan (GMBl. 59 S. 33 ff.) ergeben. Die Beklagte ist bei der Ausübung ihres Ermessens weitgehend frei. Der Kläger konnte bei der Vergabe von Mitteln schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil er die Voraussetzungen nach den Richtlinien nicht erfüllt. Vor allem fehlt es an dem notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen dem Staat und dem Kläger, wie es im Allgemeinen Teil, Abschnitt I, unter Ziff. 6 der Richtlinien gefordert wird. Dort heißt es:

> „Die Zusammenarbeit des Staates mit den Trägern der Jugendarbeit im Bereich des außerschulischen Erziehungs- und Bildungswesens erfordert ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis. Um dieses zu sichern, ist es notwendig, daß die öffentlichen Mittel mit dem gebotenen staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtsein verwendet werden."

Für dieses fehlende Vertrauensverhältnis ist der Kläger verantwortlich. Er hat in der Vergangenheit ein Verhalten an den Tag gelegt, das es der Beklagten aus Gründen staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins unmöglich macht, den Kläger mit öffentlichen Mitteln auszustatten. Vor allem fällt ins Gewicht, daß der Kläger der SED weitgehende Infiltrationsmöglichkeiten geboten hat.

In Nr. 30 der vom Vorstand der SPD herausgegebenen Schriftenreihe „Tatsachen — Argumente" vom Januar 1962 ist in dem Artikel „SPD und SDS" auf Seite 5 ausgeführt:

> „Der SDS praktizierte diese Methode immer rücksichtsloser, als er sah, daß die SPD dem SDS ihre Unterstützung auch dann nicht entzog, als dieser mit SPD-Geldern die SPD ständig bekämpfte und eindeutig von der SED infiltrierte Kongresse veranstaltete, wie im Januar 1959 in Berlin und im Mai 1959 in Frankfurt/M. . . ."

Gegen die Behauptung der SPD, er habe im Januar 1959 in Berlin einen von der SED infiltrierten Kongreß veranstaltet, hat der Kläger sich mit einer Einstweiligen Verfügung gewandt; das Landgericht Frankfurt/M. hat durch Urteil von 23. Februar 1962 der SPD aufgegeben, die Verbreitung dieser Behauptung zu unterlassen, nachdem sie den Beweis für die Wahrheit ihrer Behauptung nicht hatte erbringen können. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, daß der Verdacht bestehen bleibe, Mitglieder des SDS hätten an dem von der SED infiltrierten Kongreß im Januar 1959 in Berlin teilgenommen . . .

Der Kläger hat sich jedoch niemals gegen die oben zitierte Behauptung gewandt, er habe im Mai 1959 in Frankfurt/M. einen eindeutig von der SED infiltrierten Kongreß veranstaltet. Er hat dies deshalb nicht getan, weil er diesem Vorwurf nicht begegnen konnte. Weitere Tatsachen, die das berechtigte Mißtrauen der Beklagten begründen, ergeben sich aus den Akten, die dem Gericht vorliegen. Unter diesen Umständen kann von einem Vertrauensverhältnis nicht gesprochen werden. Es ist der Beklagten nicht zuzumuten, durch die Vergabe von Bundeshaushaltsmitteln an den SDS von der SED infiltrierte Kongresse zu fördern.

Im Auftrag
Dr. Radtke

DOKUMENT III

Der Prozeßbevollmächtigte des SDS an das Verwaltungsgericht Köln, Schriftsatz vom 25. 3. 1964 (auszugsweise):

In der Verwaltungsrechtssache
des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes ./.
den Bundesminister des Innern
...
wird zum Schriftsatz der Beklagten vom 3. Dezember 1963 wie folgt Stellung genommen:

...

Die Behauptungen der Beklagten werden bestritten. Sie fußen allein auf der vom Vorstand der SPD herausgegebenen Zeitschrift „Tatsachen und Dokumente" [gemeint ist: „Tatsachen und Argumente"; H. St.] Nr. 30 aus dem Jahre 1963. Bei den von der SPD aufgestellten Behauptungen handelt es sich um Diffamierungen eines mit dem Kläger im Streit befindlichen Dritten. Wenn die Beklagte allein auf die Veröffentlichung einer politischen Partei ihre Ermessensentscheidung stützt, dann ist diese aus diesem Grunde schon fehlerhaft.

Entgegen der Darstellung der Beklagten hat sich der Kläger auch gegen die ausgesprochenen Diffamierungen gewandt. Er hat sich nämlich unter seinem früheren Bundesvorsitzenden Michael Schumann in einer eigens zu diesem Zweck herausgegebenen Dokumentation „Unveröffentlichte Dokumente aus der Arbeit des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes aus der Zeit vom 1. 1. 1958 bis zum 1. 3. 1961" mit diesen Diffamierungen befaßt und sie eindeutig widerlegt.

Diese Dokumentation wurde einer breiten Öffentlichkeit, unter anderem auch der Beklagten, zugesandt . . .

Die von der Beklagten erwähnten Kongresse im Januar 1959 und im Mai 1959 sind vom SDS nicht veranstaltet worden. Der „Studentische Kongreß gegen Atomrüstung" vom 3./4. Januar 1959 in Berlin wurde nicht von dem Kläger, sondern von den „Studentischen Gruppen gegen Atomrüstung" veranstaltet. Diese Gruppen sind mit dem SDS nicht identisch. Der Kongreß wurde von der SPD bezahlt . . . Der Kongreß „Für Demokratie — gegen Restauration und Militarismus" vom 23./24. Mai 1959 in Frankfurt/M. wurde gemeinsam durchgeführt von der „Sozialistischen Jugend Deutschlands — Die Falken", der Naturfreundejugend und dem SDS. Außerdem beteiligten sich einige Gruppen der Gewerkschaftsjugend an diesem Kongreß.

Bei dieser Zusammensetzung der Veranstalter war der Kläger lediglich gleichberechtigt mit den beiden anderen genannten Veranstaltungsträgern. Der Kläger stellte auch lediglich ein Drittel der Teilnehmer des Kongresses und war auch im Organisationskomitee nur mit einem Drittel beteiligt . . .

Die Beklagte hat den am Frankfurter Kongreß beteiligten übrigen Organisationen wie „Die Falken" und „Die Naturfreundejugend" die Bundesjugendplanmittel nicht gestrichen. Hierin liegt ein erheblicher Ermessensfehler und ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Aus einer Stellungnahme des damaligen zuständigen Referenten der Beklagten in einer Besprechung mit Mitgliedern der Klägerin am 17. 10. 1960 ging hervor, daß Ministerialrat Dr. Scheidemann feststellen mußte, daß er in vielen Fällen unzureichend und sogar falsch informiert worden sei. Er empfahl dem Bundesvorstand des Klägers deshalb, eine Dokumentation über die Arbeit des SDS seit dem Jahre 1958 vorzulegen. Diese Dokumentation wurde — wie bereits eingangs erwähnt — im März 1961 unter dem Titel „Dokumentation — Unveröffentlichte Dokumente aus der Arbeit des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes aus der Zeit vom 1. 1. 1958 bis zum 1. 3. 1961" veröffentlicht . . .

Aus alledem ergibt sich, daß das Vorbringen der Beklagten nicht geeignet ist dazutun, daß sie nicht ermessenswidrig gehandelt hat. Die Vorschaltorgane, wie die Arbeitsgemeinschaft politischer Studentenverbände (APS), die bei der Vergabe von Bundesjugendplanmitteln eingeschaltet sind, geben dem Kläger unverändert ihr Vertrauen, indem sie ständig die Forderungen des Klägers unterstützten.

...

Der pauschale Vorwurf der Beklagten, der Kläger habe der SED weitgehende Infiltrationsmöglichkeiten geboten, ist zu allgemein gefaßt, um den klägerischen Vorwurf des Ermessensmißbrauches zu widerlegen. Es ist heute allgemein bekannt, daß jede politische Organisation und natürlich auch jeder politische Studentenverband mit einer solchen Unterwanderung rechnen muß. Es ist nicht unbekannt geblieben, daß selbst Jugendorganisationen der CDU, wie z. B. die Junge Union oder der Ring Christlich-Demokratischer Studenten, in ihren Reihen Agenten der SED gehabt haben, die entlarvt werden mußten.

...

DOKUMENT IV

Auflagen- und Beweisbeschluß des Verwaltungsgerichts Köln, vom 17. 4. 1964 (auszugsweise):

...

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Hat der Bundesvorstand des SDS im Wintersemester 1959/60 eine Resolution gefaßt, in der u. a. Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze, Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten und Schaffung einer Freien Stadt Berlin gefordert wurde?
2. Bestanden Beziehungen von Teilen des SDS zur SED?
3. Hat der Berliner SDS Aktionen unterstützt, die vorher in Ost-Berlin angelaufen waren? Um welche Aktionen hat es sich dabei gehandelt?
4. Hat die Frankfurter SDS-Gruppe das „Bauernlegen" in der SBZ gebilligt und gleiche Maßnahmen in der Bundesrepublik gefordert?
5. Hat die Kölner SDS-Gruppe eine Paketaktion für die Familie eines verhafteten KP-Funktionärs durchgeführt?
6. Warum hat die SPD die Mitgliedschaft im SDS mit der Parteizugehörigkeit für unvereinbar erklärt?

durch Vernehmung

a. des früheren SHB-Vorsitzenden Jürgen Maruhn, dessen ladungsfähige Anschrift durch eine Auskunft des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes zu ermitteln ist, zu Ziff. 1—5
b. der Bundestagsabgeordneten Waldemar von Knoeringen und Helmut Schmidt, zu laden bei der Bundestagsfraktion der SPD, Bonn, Bundeshaus, zu Ziff. 6.

...

DOKUMENT V

Der Prozeßbevollmächtigte des SDS an das Verwaltungsgericht Köln, Schriftsatz vom 27. 6. 1964 (auszugsweise):

...

Zu dem Beweisbeschluß vom 17. 4. 1964 wird folgendes ausgeführt:

...

Die zum Beweis gestellten Fragen liegen etwa vier Jahre zurück. Der Beklagte kann sich auf diese Tatsachen nicht mehr berufen. Im Schriftsatz vom 25. 3. 1964 wurde bereits ausgeführt, daß sich die Mitgliedschaft des heutigen SDS gegenüber der damaligen Mitgliedschaft fast vollständig erneuert hat.

Der Beklagte hat zu diesem Zeitpunkt in einem Telefongespräch mit dem damaligen Jugendpolitischen Sekretär beim Parteivorstand der SPD, Otto Krämer, sich über die Haltung der SPD über eine Auszahlung der Bundesjugendplangelder an den SDS erkundigt. Er hat in diesem Telefongespräch — nachdem der Jugendpolitische Sekretär keine Einwände seitens der SPD geltend gemacht hatte — zu verstehen gegeben, daß die Bundesjugendplangelder dann an den SDS nach dem Eingang der ausstehenden Rückzahlungen ausgezahlt würden ...

Der Beklagte hat damit zugestanden, daß die im Zuge der Abspaltung des SHB vom SDS am 9. Mai 1960 gegen den SDS erhobenen Anschuldigungen nicht als beweiskräftige Quelle, sondern als Bemerkungen im Kampf rivalisierender politischer Gruppierungen anzusehen sind. Aus diesem Grund und um zu zeigen, auf welchem Hintergrund die einzelnen über den SDS verbreiteten Behauptungen zu sehen sind, soll im folgenden so knapp wie möglich auf die Abspaltung des SHB vom SDS und die Trennung der SPD vom SDS eingegangen werden:

...

Am 23. Oktober 1958 unterlag auf der Delegiertenkonferenz des SDS in Mannheim der Kandidat einer Gruppierung innerhalb des SDS, die seit der Wiedergründung des Verbandes im Jahre 1946 die Führung monopolisiert hatte. Statt dieser Gruppe setzte sich mit absoluter Mehrheit eine Gruppierung durch, die nicht nur der bisherigen Führungsgruppe im SDS, sondern auch der Mehrheit des Parteivorstandes der SPD kritisch gegenüberstand. Die neue SDS-Mehrheit gehörte in ihren führenden Vertretern ausschließlich der Sozialdemokratischen Partei an, sympathisierte in den damaligen innerparteilichen Auseinandersetzungen in der SPD jedoch mit dem linken (Wehner-)Flügel dieser Partei, der eine Fortsetzung des „Kampfes gegen den Atomtod" forderte, die Schwenkung der Partei in der Wehrfrage kritisierte und den damals vorgelegten „Deutschlandplan der SPD" unterstützte.

Der frühere Chefredakteur des sozialdemokratischen „Vorwärts", Friedrich Stampfer, hat einen solchen Wechsel von

Partei- oder Verbandsspitzen mit „Offiziersrevolten" verglichen. Er sagte: „Ein solcher Umsturz der Führung ist nur möglich, wenn ... eine Fraktionsbildung eingetreten ist, die an eine Parteispaltung heranreicht" („Die Neue Gesellschaft", Jg. 2, H. III, 1955, S. 31 f.). Solche Fraktionen haben zur damaligen Zeit im SDS bestanden. Die „rechte" Fraktion, die sich um die ehemalige, abgewählte Führungsgruppe im SDS sammelte, versuchte für diese Auseinandersetzungen im SDS die Unterstützung des Parteivorstandes der SPD dadurch zu gewinnen, daß sie den amtierenden Bundesvorstand und die ihn unterstützenden Gruppen als politisch unzuverlässig hinstellte. Diese „Unzuverlässigkeit" konnte durch nichts besser behauptet werden als durch die Verdächtigung, mit den Kommunisten zu sympathisieren ...

Daß diese Gruppierung (zu der damals auch der Zeuge Maruhn gehörte) diese Vorwürfe selbst nicht so ernst nahm, wie sie behauptete, geht daraus hervor, daß sie auf der folgenden Delegiertenkonferenz des SDS in Göttingen am 1. August 1959 versuchte, mit Hilfe einer Koalition mit jenen Leuten um die sogenannte „Konkret-Gruppe", denen sie zuvor und später Verbindungen zur SED vorwarf, die Mehrheit zu gewinnen. Dem amtierenden Bundesvorstand hatte sie vorgeworfen, diese sogenannte „Konkret"-Gruppierung nicht konsequent ausgeschlossen zu haben; sie selbst war aber bereit, zwei Kandidaten dieser Gruppierung in den Vorstand aufzunehmen. . . Als dieser Versuch scheiterte, bestand für diese „rechte" Gruppierung zumindest für lange Zeit keine Aussicht, auf demokratischem Wege im SDS wieder die Führung zu erlangen. Auch auf direkte Unterstützung des Parteivorstandes oder des für die Studentenarbeit der SPD verantwortlichen damaligen zweiten Vorsitzenden, Waldemar von Knoeringen, konnte sie nicht hoffen, denn sie hatte sich durch diese Koalition mit der äußersten „Linken" im SDS diskreditiert. Waldemar von Knoeringen nannte damals in einem Brief vom 3. August 1959 an den als Vertreter der Mannheimer Mehrheit gewählten neuen Bundesvorsitzenden Günter Kallauch, diese Koalition der äußersten „Rechten" mit der äußersten „Linken": „unnatürlich"; der sozialdemokratische „Vorwärts" sprach am 7. August 1959 von einem „Vorgang, . . . wie man ihn zwar manchmal in parteitaktischen Handbüchern, aber selten in der Praxis finden kann". . .

Nach diesem offenkundigen Fehlschlag ihrer Politik versuchte die im SDS isolierte „rechte" Fraktion, den Parteivorstand der SPD durch die Spaltung des SDS und die Neugründung eines „Sozialdemokratischen Hochschulbundes" (SHB) vor vollendete Tatsachen zu stellen. Dieser Plan, den Parteivorstand der SPD auf diese Weise zu einer Stellungnahme gegen den SDS zu zwingen, konnte deshalb auf die Dauer nicht ohne Erfolg bleiben, weil die Rivalität zweier sich auf die SPD berufender Studentenverbände den Vorstand dieser Partei notwendig dazu bringen mußte, sich für den Verband zu erklären, der sich mit der vom Parteivorstand der SPD betriebenen Politik vorbehaltlos und ohne Einschränkungen solidarisch erklärte. Die „rechte" Fraktion gründete — nachdem genug Gras über ihre „unnatürliche Koalition" in Göttingen gewachsen war — am 9. Mai 1960 den „Sozialdemokratischen Hochschulbund, SHB". Sie nutzte bei dieser Gründung aus, daß sie weitgehend auf eine Unterstützung der Presse rechnen konnte, da die überwiegende Mehrheit der deutschen Presse in der damaligen Auseinandersetzung in der SPD (die nicht allein um den SDS geführt wurde) für die „Rechte" und gegen die „Linke" Partei nahm. Die bei der Verbandsgründung über den SDS aufgestellten Behauptungen (die in den Punkten 1—5 des Beweisbeschlusses wiederkehren) einer angeblichen SED-Infiltration dienten dazu, vor der Parteimitgliedschaft der SPD und vor der Öffentlichkeit die Trennung zu legitimieren. Die Behauptungen wurden auch von einzelnen Sozialdemokraten übernommen, obwohl es an sich nicht schwer gewesen wäre, zu erkennen, daß es sich bei den Anschuldigungen um Schutzbehauptungen und Rechtfertigungsgründe handelte. Daß der für die Studentenarbeit verantwortliche damalige stellvertretende zweite Vorsitzende der SPD, Waldemar von Knoeringen, damals diesen Charakter der Beschuldigungen erkannt hat, geht aus folgendem Satz eines Artikels hervor, der am 14. Juni 1960 im SPD-Pressedienst erschien und später im „Vorwärts" und anderen SPD-Zeitungen abgedruckt wurde: „Es wäre allerdings falsch, den SDS als kommunistisch infiltrierten Studentenverband zu bezeichnen. Die SPD hat eine derartige Erklärung auch niemals abgegeben."... Diese Äußerung muß auch der Auffassung des Parteivorstandes der SPD entsprochen haben; denn gegen kein Mitglied der damals und später amtierenden Bundesvorstände ist ein Parteiverfahren eingeleitet worden. Die beiden Vorstandsmitglieder, die damals in Frankfurt am Main die Vorstandsarbeit im wesentlichen trugen, der Bundesvorsitzende Günter Kallauch und das Vorstandsmitglied Monika Seifert-Mitscherlich, haben sich auf Grund der vom SHB und einigen Sozialdemokraten erhobenen Anschuldigungen sogar erfolglos an den Parteivorstand der SPD gewandt mit der Bitte, ein Parteiverfahren gegen sie zu eröffnen, um auf diese Weise die aufgeworfenen Beschuldigungen in rechtsstaatlicher Form zu überprüfen ...

Der Verband blieb der Gründung der Deutschen Friedensunion (DFU) fern und sprach sich im Bundestagswahlkampf 1961 öffentlich für eine Unterstützung der SPD aus.

Als zur finanziellen Unterstützung des SDS im Herbst 1961 eine Förderer-Gesellschaft gegründet wurde, deren Vorstand ausschließlich aus Mitgliedern der SPD bestand, fürchtete der Parteivorstand der SPD, die Förderer-Gesellschaft könnte zum Kern einer ernsthaften innerparteilichen Opposition werden. Anfang November 1961 faßte der Parteivorstand der SPD folgenden Beschluß:

„Die Mitgliedschaft in dem Verein ‚Sozialistische Förderergemeinschaft der Freunde, Förderer und ehemaligen Mitglieder des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes e.V.' ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, wie es ebenso unvereinbar ist, Mitglied des SDS und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu sein."

Schon diese Formulierung zeigt, daß die SPD in erster Linie die Förderer-Gesellschaft als potentiellen Kern einer innerparteilichen Gruppierung treffen wollte. Die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im SDS mit der Zugehörigkeit zur SPD trug allerdings zugleich dem Drängen all jener Rechnung, die den SHB gegründet oder seine Gründung unterstützt hatten; denn die Fortexistenz des SDS und die Zugehörigkeit der überwiegenden Mehrheit seiner Mitglieder zur SPD stellte — da der SDS unbeirrt eine Politik fortsetzte, die innerhalb der SPD als legitime Möglichkeit angesehen wurde — die bei der Abspaltung und Gründung des SHB aufgestellten Behauptungen in Frage. Der Parteivorstand der SPD hat seinen „Unvereinbarkeitsbeschluß" nicht begründet. Der Artikel des untergeordneten Angestellten beim Parteivorstand der SPD, Bruno Friedrich, „Eine grundsätzliche Entscheidung" im „SPD-Pressedienst" (9. 11. 1961, P / XVI / 253, S. 3—6) kann nicht als „Begründung" angesehen werden. Er wurde nicht einmal im „Vorwärts" abgedruckt. Von der Presse wurde er nicht beachtet.

Erst als der Beschluß in der Öffentlichkeit kritisiert und der SPD mangelnde innerparteiliche Demokratie und Diskussionsfreiheit vorgeworfen wurden, veröffentlichte die SPD in ihrer Reihe „Tatsachen — Argumente", Nr. 30, die vom Parteivorstand der SPD herausgegeben wird, am 25. Januar 1962 eine Stellungnahme, in der unter anderem dem SDS die Durchführung „eindeutig von der SED infiltrierter Kongresse" und ein „direktes Zusammenspiel mit den Infiltrationsbüros, die sich heute auf der anderen Seite der Mauer befinden", vorgeworfen wurde. Diese Anschuldigungen — deren Verbreitung der SPD durch eine einstweilige Verfügung untersagt wurde — sollten offensichtlich die Funktion erfüllen, die SPD aus der Defensive herauszubringen; denn an demselben Tage veröffentlichte die Hamburger Wochenzeitung „Die Zeit" einen längeren Artikel des Göttinger Soziologen Dr. Hans Paul Bahrdt, der entschieden für den SDS eintrat. Die Entgegnung des stellvertretenden SPD-Vorsitzenden Herbert Wehner auf den „Zeit"-Artikel enthielt bezeichnenderweise derartige Anschuldigungen nicht... Die Tatsache, daß die SPD das Urteil des Landgerichts in Frankfurt am Main (Az. 2/30 116/62) gegen diese schwere Anschuldigung rechtskräftig werden ließ, deutet darauf hin, daß die aufgestellte Behauptung von den maßgebenden Gremien der SPD als unwesentlich angesehen wurde, nachdem sie in der Öffentlichkeit die Funktion erfüllt hatte, das Verhalten der SPD zu rechtfertigen. Einer der Mitarbeiter an dieser SPD-Stellungnahme hat dem damaligen zweiten SDS-Vorsitzenden gegenüber im April 1962 die Bemerkung gemacht: „Wir haben mit noch viel mehr einstweiligen Verfügungen gerechnet."...

Sieht man diese Vorgänge auf dem Hintergrund der Rivalität konkurrierender politischer Gruppierungen, so erhalten die von den Handelnden in heftigen politischen Auseinandersetzungen über den SDS aufgestellten Behauptungen einen Stellenwert, der es zum Ermessensmißbrauch macht, wenn der Bundesminister des Innern sie zur Grundlage der Sperrung der Bundesjugendplangelder nimmt.

Es wurde schon in der Klageschrift darauf hingewiesen, daß die SPD massiv für eine Unterstützung des SHB aus Bundesjugendplangeldern eingetreten ist und daß sie sich gegen eine Unterstützung des SDS gewandt hat. Die in dem Beweisbeschluß benannten Zeugen haben nicht nur das Interesse, dies Bestreben der SPD noch in diesem Prozeß durchzusetzen; sie haben zugleich ein Interesse daran, ihr früheres Verhalten — das nicht nur innerhalb der SPD, sondern auch in der Öffentlichkeit kritisiert wurde — nachträglich zu legitimieren.

Im einzelnen . . . wird zu den vom Verwaltungsgericht als beweiserheblich angesehenen Behauptungen folgendes festgestellt:

. . . . .

Zu 1. Der Bundesvorstand des SDS hat einen derartigen Beschluß niemals gefaßt, auch nicht im Jahre 1959/60...

Zu 2. Es wird bestritten, daß „Teile des SDS" Beziehungen zur SED unterhielten. Weder Gruppen noch Landesverbände oder gar der Bundesvorstand des SDS hatten derartige Beziehungen. Es wurden lediglich wissenschaftliche Kontakte auf Hochschulebene gepflegt, teilweise in Form von Seminaren...

Zu 3. Es wird bestritten, daß der Berliner SDS Aktionen unterstützt hat, die vorher in Ost-Berlin angelaufen waren...

Zu 4. Es wird bestritten, daß die Frankfurter SDS-Gruppe das „Bauernlegen" in der DDR gebilligt und gleiche Maßnahmen in der Bundesrepublik gefordert habe. Die Frankfurter SDS-Gruppe hat weder einen derartigen Beschluß gefaßt noch Stellungnahmen dieser Art abgegeben...

Zu 5. Der Kläger ist der Auffassung, daß eine aus humanitären Gründen von einer einzelnen Gruppe durchgeführte Paketaktion für einen aus politischen Gründen Inhaftierten für die Frage der Zulässigkeit der Sperrung der Bundesjugendplangelder für den Gesamtverband nicht als rechtserheblich angesehen werden kann. Die Auseinandersetzung mit umstrittenen Fragen der politischen Justiz ist Bestandteil einer — nicht nur vom SDS, sondern beispielsweise auch der evangelischen Kirche betriebenen — politisch-rechtsstaatlichen Bildungsarbeit. Sofern der SDS im Zusammenhang dieser Arbeit auch für Opfer der politischen

Justiz eingetreten ist, hat er dabei niemals eine politisch einseitige Haltung eingenommen:

a) Er ist für den in der DDR inhaftiert gewesenen Journalisten der IG Metall, Heinz Brandt, in verschiedenen Entschließungen auf seinen Delegiertenkonferenzen eingetreten. So hat er im Oktober 1961 folgende Resolution beschlossen:

„Freiheit für Heinz Brandt: Der SDS protestiert gegen die Verhaftung von Heinz Brandt durch die Behörden der DDR und fordert seine sofortige Freilassung."

b) Auf derselben Delegiertenkonferenz wurde in einem Brief an den Staatspräsidenten der Tschechoslowakei die Begnadigung des inhaftierten westdeutschen Studenten Dieter Koniecki vom Liberalen Studentenbund Deutschlands gefordert...

c) Der Kläger ist auf der 18. Delegiertenkonferenz im Jahre 1963 in einer Entschließung für den in Südafrika inhaftierten früheren Stipendiaten der Humboldt-Stiftung, Dr. Neville Alexander, eingetreten und hat sich an der vom Verband Deutscher Studentenschaften durchgeführten Solidaritätsaktion wesentlich beteiligt...

Im übrigen wird vom Kläger bestritten, daß die Hochschulgruppe des SDS in Köln eine Paketaktion für die Familie eines verhafteten KPD-Funktionärs durchgeführt hat. Nicht bestritten wird, daß im Wintersemester 1959/60 vorgeschlagen wurde, innerhalb der Gruppe eine derartige Sammlung durchzuführen. Die Hilfsaktion wurde jedoch nicht durchgeführt...

Dokument VI

Der Bundesminister des Innern an das Verwaltungsgericht Köln, Schriftsatz vom 8. 7. 1964 (auszugsweise):

. . . . .

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes ./.
Bundesrepublik,
vertreten durch den Bundesminister des Innern

. . . . .

nehme ich zu dem Schriftsatz des Klägers vom 25. März 1964 wie folgt Stellung:

Die Beklagte ist nach dem Bundesjugendplan grundsätzlich frei in der Verfügung ihrer Mittel. Sie hat nicht die Absicht und ist nicht gezwungen, jeden Studentenverband zu fördern. Sie wäre dazu auch nicht imstande, weil die Mittel begrenzt sind. Die Beklagte hat diese Mittel nach ihrem Ermessen so effektiv wie möglich einzusetzen, wobei natürlich die durch Gesetz oder höchstrichterliche Rechtsprechung gesetzten Normen zu beachten sind...

... im vorliegenden Fall ist allein entscheidend, ob für die von der Beklagten getroffenen Entscheidungen sachbezogene Gründe vorliegen, die Willkür in dem oben bezeichneten Sinne ausschließen.

I.

Zur Beantwortung dieser Frage ist das Verfahren bei der Vergabe der Mittel nach dem Bundesjugendplan zu erläutern:

Im Hinblick darauf, daß die Bundesjugendplan-Mittel begrenzt sind, ist es nicht möglich, jeden politischen Studentenverband zu fördern. Zudem würde eine völlige Aufsplitterung der Mittel der Zielsetzung des Bundesjugendplanes nicht gerecht. Die Beklagte sieht sich deshalb seit Bestehen des Bundesjugendplans gezwungen, die Zahl der zu fördernden politischen Studentenverbände zu beschränken. Um zu einer möglichst wirksamen Verteilung der Mittel zu gelangen, entspricht es ständiger Übung, je einen politischen Studentenverband zu fördern, der einer der drei großen im Parlament vertretenen Parteien nahesteht, da von diesen in besonderer Weise eine Stärkung unserer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung erwartet werden kann. Darüber hinaus können nur solche politischen Studentenverbände gefördert werden, deren spezielle Zielsetzung spezielle Förderung verdient.

Auf den Fall des Klägers angewandt, ergibt sich aus diesen seit Jahren geübten Grundsätzen folgendes:

Mit dem Beschluß des Parteivorstandes der SPD vom 19. Juli 1960, die Beziehungen zum SDS abzubrechen und den SHB als die rechtmäßige Fortsetzung des SDS anzuerkennen, schied der SDS aus der ersten Gruppe der zu fördernden politischen Studentenverbände aus. Es ergab sich für die Beklagte die Frage, ob die spezielle Zielsetzung des SDS die weitere Förderung aus dem Bundesjugendplan notwendig machte. Als Ergebnis der Prüfung mußte jedoch festgestellt werden, daß es sich bei den Bestrebungen des SDS nicht um solche besonderen politischen Ziele (wie etwa internationaler Zusammenarbeit) handelte, die zur Stärkung unserer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung führten und daher eine besondere Förderung verdient hätten.

Eine weitere Bezuschussung des Klägers aus Mitteln des Bundesjugendplanes konnte folglich schon aus diesen Gründen nicht mehr in Betracht kommen.

II.

Die Prüfung ergab aber nicht nur, daß der Kläger die oben genannten besonderen Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllte; vielmehr drängte sich nach dem Gesamtverhalten des Klägers die Frage auf, ob nicht sogar im Gegenteil sein Wirken unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung beeinträchtigen könnte. Diese Zweifel gewann die Beklagte vor allem auf Grund folgender Vorkommnisse, über die der Kläger in einer Besprechung am 17. Oktober 1960 im Bundesministerium des Innern ausführlich unterrichtet wurde:

1. Mitarbeit von Mitgliedern des SDS an der linksradikalen Studentenzeitschrift „konkret“ ...
2. Der SDS stand in der studentischen Bewegung gegen die Atomrüstung an führender Stelle. In dieser Bewegung vertraten die Delegierten des SDS radikale Tendenzen und traten in Verbindung zu kommunistisch gesteuerten Gruppen. Im Januar 1959 wurde in Berlin von Mitgliedern des SDS (SDS-Vorsitzender Hüller) und von der „konkret“-Gruppe ein Studentenkongreß gegen die Atomrüstung durchgeführt. Die Resolution, für die der Bundesvorstand des SDS eintrat, identifizierte sich mit Zielen der SED und setzte sich für eine „Konföderation“ ein.
3. Am 24. März 1959 lud der Bundesvorstand des SDS zu seinem Bundeskongreß „Für Demokratie — gegen Restauration und Militarismus“ in Frankfurt ein. Bereits in den Einladungen wurden in Übereinstimmung mit der sowjetzonalen Argumentation in scharfer Formulierung die Politik der Bundesregierung, die atomare Aufrüstung der Bundeswehr und der angeblich wieder aufkommende Antisemitismus angegriffen und behauptet, daß die Entwicklungssymptome in der Bundesrepublik in erschreckendem Maße denen des Naziregimes ähnelten.
4. Die SDS-Gruppe in Karlsruhe veranstaltete in Übereinstimmung mit der „Blutrichter“-Propaganda der SBZ am 27. November 1959 die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“, die zum großen Teil Material aus dem Sowjetblock verwendete.

. . . . .

Die Beklagte mußte auf Grund dieser Aktion des Klägers oder einzelner seiner Mitglieder Zweifel haben, ob der Kläger die ihm zur Verfügung gestellten Bundesmittel tatsächlich zur Förderung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verwendet. Da es die Verantwortung der Beklagten bei der Vergabe von Steuergeldern gebietet — abgesehen von den unter I. dargelegten Gründen —, nur solche politischen Studentenverbände zu fördern, deren freiheitlich-demokratische Grundeinstellung außer Zweifel steht, sah sie sich auch aus diesem Grunde gezwungen, den Zuschußantrag abzulehnen.

. . . . .

III.

Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Der Kläger steht weder einer der großen im Parlament vertretenen Parteien nahe noch rechtfertigt eine spezielle politische Zielsetzung eine spezielle Förderung.
2. Darüber hinaus hat die Beklagte begründete Zweifel, ob die Tätigkeit des Klägers die geistig-politische Auseinandersetzung unseres freiheitlich-demokratischen Staatswesens mit der kommunistischen Ideologie des Sowjetblocks fördert.

Die Beklagte ist nach sorgfältiger Prüfung des Tatbestandes im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu dem Ergebnis gekommen, daß aus beiden Gründen eine Förderung des Klägers aus Mitteln des Bundesjugendplanes nicht in Betracht kommen kann. Dieses Entscheidungsrecht kann der Beklagten nicht genommen werden. Der Vorprüfungsausschuß, der nur ein Vorschlagsrecht besitzt, mag die Entscheidung für unrichtig halten. Rechtserheblich ist indes allein die Tatsache, daß sie von der dafür zuständigen Stelle aus wohlerwogenen, sachlichen Gründen erfolgt. Die Klage ist daher abzuweisen.

Im Auftrag
Dr. Radtke

Dokument VII

Der Prozeßbevollmächtigte des SDS an das Verwaltungsgericht Köln, Schriftsatz vom 27. 9. 1965 (auszugsweise):

. . . . .

Zum Schriftsatz der Beklagten vom 8. 7. 1964 wird folgendes ausgeführt:

Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, daß sie nach freiem Ermessen über die Bundesjugendplanmittel verfügen könne. Sie erkennt dabei ausdrücklich an, daß ihrem Ermessen die durch Gesetz oder höchstrichterliche Rechtsprechung festgelegten Grenzen gesetzt sind, ist jedoch offenkundig nicht bereit, die sich daraus ergebenden Konsequenzen für ihre Entscheidung zu ziehen. Allein die Ausführungen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 8. 7. 1964 geben dafür genügend Anhaltspunkte.

Zu I.

Die von der Beklagten getroffene Auswahl bei der Förderung von politischen Studentenverbänden ist ermessensfehlerhaft, denn sie stützt sich gerade nicht auf die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. 2. 1964 (NJW 1964, 587 ff.) geforderten „sachbezogenen Gesichtspunkte“.

1. Die Auffassung der Beklagten, die Ablehnung einer Förderung des Klägers sei deshalb gerechtfertigt, weil er nicht zu einer Studentengruppe gerechnet werden könne, die einer der drei großen im Parlament vertretenen Parteien nahestehe, ist in keiner Weise begründet.

Die Beklagte hat damit die Entscheidung, welche politischen Studentenverbände nach dem Bundesjugendplan gefördert werden sollen, einer außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches liegenden politischen Instanz überlassen. Sie hat die ihr allein zustehende eigene Prüfungspflicht verletzt. Das wird deutlich durch die Übernahme des Sprachgebrauchs der SPD, denn die Beklagte sieht wie die SPD im Sozialdemokratischen Hochschulbund (SHB) „die rechtmäßige Fortsetzung des SDS“. Bekanntlich handelt es sich aber bei der Schaffung des SHB sowohl politisch als auch rechtlich um eine Neugründung, was vom SHB auch nicht bestritten wird. Auch bedeutet die Übernahme eines Beschlusses einer politischen Partei über ihre Beziehungen zu anderen politischen Organisationen, daß die Beklagte eigene Erörterungen und Erwägungen nicht angestellt hat.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß der Beschluß des Parteivorstandes der SPD vom 19. 7. 1960 entgegen der Behauptung der Beklagten den SHB nicht als „rechtmäßige Fortsetzung des SDS“ bezeichnet ... Der SHB wurde erst in dem Briefwechsel zwischen der Beklagten und dem Vorsitzenden der SPD, Erich Ollenhauer, als Nachfolgeorganisation des SDS bezeichnet (vergl. Schreiben der Beklagten vom 21. 12. 1960 an den Vorsitzenden der SPD, zit. im Schriftsatz des Klägers vom 26. 4. 1963, S. 3).

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf eine echte, das heißt: von der Beklagten selbst getroffene Ermessensentscheidung. So ist zum Beispiel anerkannt, daß eine Behörde, die eine Entscheidung in der Annahme trifft, aus einem bestimmten Grund hierzu verpflichtet zu sein, ermessensfehlerhaft handelt, wenn der fragliche Grund sie in Wirklichkeit nur zu einer Entscheidung berechtigt. Die Behörde läßt sich von rechtlich unzutreffenden Erwägungen leiten, wenn sie dort eine rechtliche Gebundenheit annimmt, wo sie in Wirklichkeit nach freiem Ermessen zu entscheiden hat (vergl. Bachof SJZ 1948, 742 ff.). Ist aber eine Ermessensentscheidung fehlerhaft, weil die Behörde den Umfang ihres Ermessens nicht kennt und deshalb nicht alle Erwägungen für ihre Ermessensentscheidung anstellt, so gilt dies um so mehr für das Verhalten der Beklagten, die hinsichtlich eines erheblichen Teils ihrer Entscheidung eigene Erwägungen unterlassen hat und sich insofern an eine fremde Entscheidung hält (vergl. dazu auch K. H. Klein JuS 1962, 353).

2. Mit der Sonderstellung, die die Beklagte den drei an den im Bundestag vertretenen Parteien orientierten politischen Studentenverbänden einräumt, verletzt sie die von ihr selbst in den Richtlinien zum Bundesjugendplan aufgestellten sachbezogenen Gesichtspunkte. Im besonderen Teil dieser Richtlinien ist nämlich in Abschnitt XI unter Ziff. 2 Abs. 2 ausgeführt:

> „Maßnahmen mit ausschließlich parteipolitischem oder weltanschaulichem Charakter können nicht gefördert werden.“

. . . . .

Zu II.

Die weitere Behauptung der Beklagten, daß nach dem Gesamtverhalten des Klägers sich die Frage aufdränge, „ob nicht sogar im Gegenteil sein Wirken unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung beeinträchtigen könne“, hat sie durch einseitige Darstellungen zu begründen versucht.

Die Beklagte stützt sich auf eine Reihe von Vorwürfen, die vom Kläger bereits in dem Gespräch am 17. Oktober 1960 im Bundesinnenministerium zurückgewiesen wurden und die in einer umfassenden Darlegung in seiner dem Gericht vorliegenden Dokumentation „Unveröffentlichte Dokumente aus der Arbeit des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes aus der Zeit vom 1. 1. 1958 bis zum 1. 3. 1961“ (Zit. Dokumentation I) widerlegt wurden. Der Kläger hat in seinem Schriftsatz vom 25. 3. 1964 (S. 3) bereits dargelegt, daß der Vertreter des Bundesinnenministeriums, Ministerialrat Dr. Scheidemann, nach dem Gespräch feststellen mußte, daß er in vielen Fällen unzureichend und sogar falsch informiert worden sei.

. . . . .

Zu 1.

Die Mitarbeit von SDS-Mitgliedern an der Studentenzeitschrift „konkret“ war durch einen Unvereinbarkeitsbeschluß des SDS-Bundesvorstandes vom 3. 6. 1959 untersagt. Für den Unvereinbarkeitsbeschluß führte der SDS-Bundesvorstand folgende Gründe an:

> „Auf dem ‚Frankfurter Kongreß‘ ist das verbandsschädigende Verhalten des ‚konkret‘-Mitarbeiterstabes offen zutage getreten. Der Mitarbeiterstab hat auf diesem Kongreß versucht, mit allen Mitteln Resolutionsforderungen durchzusetzen, die den Beschlüssen der SPD widersprechen und die geeignet sind, einen Keil zwischen SDS und SPD zu treiben.“

Auf Grund dieses Unvereinbarkeitsbeschlusses wurden im Jahre 1959, also ein Jahr vor dem von der Beklagten angeführten Gespräch, unter anderem die von der Beklagten unter Ziffer 1 genannten SDS-Mitglieder ausgeschlossen ...

Die Nichtberücksichtigung dieser Tatsachen zeigt, daß die Beklagte bei der Beurteilung des Klägers politisch einseitige Maßstäbe anlegt.

Zu 2.

Der Kläger hat über seine Stellung zur studentischen Anti-Atom-Bewegung bereits Ausführungen gemacht (vergl. Schriftsatz vom 25. 3. 1964, S. 2), insbesondere auch, daß er nicht Veranstalter des von der SPD finanzierten Berliner Anti-Atom-Kongresses im Januar 1959 war. Es ist deshalb unrichtig, wenn die Beklagte von den dem SDS zugehörigen Teilnehmern dieses Kongresses als „Delegierten“ spricht ...

Die auf diesem Kongreß verabschiedete Resolution zur Deutschlandfrage hatte folgenden Wortlaut:

> „Die weltpolitische Lage wird in Kürze die beiden Teile Deutschlands zwingen, miteinander zu verhandeln. Damit solche Verhandlungen möglich werden, ist es nötig, daß Formeln wie ‚Mit Pankow wird nicht verhandelt‘ aus der politischen Argumentation verschwinden. Das Ziel notwendiger Verhandlungen, die bisher stets von der Bundesregierung ungeprüft zurückgewiesen wurden, muß sein:
> 1. die Umrisse eines Friedensvertrages zu entwickeln,
> 2. die möglichen Formen einer interimistischen Konföderation zu prüfen.“
>
> . . . . .

Sie spiegelt damit die damalige Auffassung des größten Teils der politischen Opposition wider ...

Auch die SPD hat zum damaligen Zeitpunkt in ihrem Parteiorgan „Vorwärts“ vom 20. Februar 1959 einen Auf-

satz von Dr. jur. Erich Küchenhoff mit dem Titel „Wiedervereinigung durch Friedensvertrag und Konföderation" veröffentlicht. Dieser Aufsatz lag einigen Teilnehmern dieses Kongresses als Manuskript vor ...

Wie die SPD allgemein zur Frage einer Konföderation stand, geht ferner aus einem Beitrag der Zeitung „Christ und Welt", Nr. 8 vom 19. 2. 1959, S. 4, hervor, in dem es unter der Überschrift „Konföderation, Kalbitzer, Kuby" unter anderem heißt:

> „Die Hochschulgruppe des ‚Sozialistischen Deutschen Studentenbundes' in Frankfurt hatte den Bundestagsabgeordneten der SPD, Helmuth Kalbitzer, am verflossenen Donnerstag gebeten, über sein Lieblingsthema zu sprechen: ‚Anerkennung der DDR und Konföderation'. Bekanntlich hatte Kalbitzer im Parteiorgan ‚Vorwärts' schon Anfang Dezember einen Artikel geschrieben, in dem er sich für die sofortige Anerkennung der DDR und eine Konföderation einsetzte. Brandt hatte damals energisch dagegen protestiert. Ollenhauer und der Parteivorstand hatten sich jedoch schützend vor Kalbitzer gestellt und das mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung begründet. Von diesem ihm ausdrücklich zugebilligten Recht machte Kalbitzer auch sofort Gebrauch. Er gab dem Chefredakteur der Studentenzeitschrift ‚konkret', Claus Rainer Röhl, ein Exklusivinterview, das in der Münchener Zeitschrift ‚Kultur' und im ‚konkret' gedruckt wurde."

.....

Zu 3.

Der Kläger hat über seine Beteiligung am Kongreß „Für Demokratie — gegen Restauration und Militarismus" im Schriftsatz vom 25. 3. 1964 (S. 3) schon Ausführungen gemacht ...

Zu 4.

Auch die Behauptung, die SDS-Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz" in Karlsruhe decke sich mit der „Blutrichter-Propaganda der SBZ", zeugt davon, daß die Beklagte die auf S. 9 ff. der Dokumentation I ihr vorgelegten Äußerungen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen hat. Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz" ist in der gleichen Form, in der sie damals in Karlsruhe das erste Mal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, an verschiedenen Universitäten der Bundesrepublik und auch mehrmals im westlichen Ausland und in Israel gezeigt worden. Sofern die Ausstellung an Universitäten der BRD gezeigt wurde, geschah dies in Zusammenarbeit mit den örtlichen AStA's oder politischen Studentenverbänden. Auf der Eröffnung sprachen Rektoren der Hochschulen, angesehene Professoren oder Politiker. Die Eröffnung in Frankfurt/Main wurde beispielsweise durch ein Referat des CDU-Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. Franz Böhm eingeleitet. In der Öffentlichkeit wurde entgegen der Unterstellung der Beklagten vermerkt, daß diese Ausstellung sich von der in der DDR herausgegebenen vereinfachenden Broschüre „800 Blutrichter" durch Sachlichkeit deutlich unterschied.

.....

Da die Beklagte die Verweigerung der Bundesjugendplanmittel auf alle die genannten Umstände maßgeblich stützt, ist die Ablehnung des Antrags auch unter dem Gesichtspunkt der falschen Begründung einer Ermessensentscheidung ermessensmißbräuchlich. Die falsche Begründung der Entscheidung der Beklagten ist insbesondere darin zu sehen, daß die behaupteten Gründe entweder überhaupt nicht vorliegen, daß sie für die Beurteilung nicht wesentlich sind oder daß erhebliche Gesichtspunkte außer Betracht gelassen wurden (vergl. dazu H. J. Wolff, VwR I 5. Aufl. § 31 II 2).

.....

Zur Frage der Teilnahme von SDS-Mitgliedern an den 8. Weltjugendfestspielen in Helsinki sei folgendes bemerkt:

Der SDS hat als Organisation die Teilnahme an diesen Weltjugendfestspielen abgelehnt und diese Ablehnung in der Öffentlichkeit begründet. Wenn trotz dieser Ablehnung fünf SDS-Mitglieder an diesen Weltjugendfestspielen teilgenommen haben, so ist das dem Kläger als Organisation nicht zuzurechnen. Insbesondere deshalb, weil der Kläger gegen einige Teilnehmer wegen ihres Verhaltens vorgegangen ist ...

Im übrigen muß festgestellt werden, daß die Teilnehmer an den Festspielen teilgenommen haben, um auf diese Weise Einfluß auf nichtkommunistische Teilnehmer, insbesondere aus den Entwicklungsländern, zu nehmen. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß der LSD (Liberaler Studentenbund Deutschlands) bereits bei den 7. Weltjugendfestspielen in Wien offiziell teilgenommen hatte und von den angesehenen Presseorganen der BRD — etwa der „Zeit" — für sein Verhalten besonders gelobt wurde. Den teilnehmenden SDS-Mitgliedern muß deshalb zugute gehalten werden, daß sie in ähnlicher Absicht nach Helsinki fuhren ...

Zur Teilnahme an der „Internationalen Jugendkonferenz in Florenz" gilt in verstärktem Maße, was über die Teilnahme an den Weltjugendfestspielen gesagt wurde. Bei diesem Treffen waren eine Reihe nichtkommunistischer sozialistischer Jugendorganisationen Westeuropas vertreten, die zum Teil sozialdemokratischen Parteien nahestehen und mit denen der SDS eng zusammenarbeitet (z. B. Etudiants Socialistes Belgiques = sozialdemokratisch; Socialist Students = Jugendorganisation der linkssozialistischen Partei Dänemarks; Socialist Ungdom Forum [Dänemark] = sozialdemokratisch; Sozialdemokratische Jugend Finnlands [als Beobachter]; NALSO = Jugendorganisation der englischen Labour Party).

Die Beklagte berücksichtigt nicht, daß der Bundesvorstand des SDS von einer Teilnahme an dieser Konferenz, an die ursprünglich gedacht war, Abstand genommen hat. Der

Kläger hat die Gründe dafür in seinem Informationsorgan „informativ" dargelegt. Die Beklagte hat dieses ihr zugängliche Material nicht berücksichtigt. Gerade die Ablehnung der Teilnahme durch den Bundesvorstand des SDS zeigt, daß der Bundesvorstand des Klägers sehr genau prüft, ob die Teilnahme an derartigen Konferenzen einen politischen Erfolg, das heißt, eine Einflußnahme im obengenannten Sinne verspricht.

.....

Nachdem die Presse der Bundesrepublik sehr ausführlich über die Besuche des SDS an Hochschulen in der DDR und Gespräche mit Wissenschaftlern, die der FDJ oder SED angehören, oder auch mit FDJ-Hochschulgruppen berichtet hat, ist es dem Kläger nicht verständlich, wie aus diesen Kontakten noch Gründe für eine Verweigerung der Bundesjugendplangelder abgeleitet werden können.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die ... Rede des 2. Bundesvorsitzenden des SDS am 18. Mai 1964 auf dem Deutschlandtreffen in Ost-Berlin in der DDR heftig kritisiert wurde.

.....

Dokument VIII

Der Bundesminister des Innern an das Verwaltungsgericht Köln, Schriftsatz vom 7. 2. 1966:

In dem Verwaltungsrechtsstreit
Sozialistischer Deutscher Studentenbund ./.
Bundesrepublik Deutschland

.....

bemerke ich zu dem Schriftsatz des Klägers vom 27. September 1965:

Der Kläger hat die Ausführungen in meinem Schriftsatz vom 8. Juli 1964 offensichtlich mißverstanden. Ich habe meine Entscheidung nicht von der Ansicht der SPD abhängig gemacht. Ich habe auch nicht eine Bindung angenommen, wo tatsächlich ein Ermessensspielraum gegeben war. Vielmehr kam ich bei meiner Ermessensprüfung an Hand der Richtlinien zu dem Ergebnis, daß an den Kläger Mittel aus dem Bundesjugendplan nicht zu gewähren sind. Einmal fehlt das in den Richtlinien (Abschnitt I Nr. 6) geforderte Vertrauensverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten; zum anderen bietet der Kläger nicht die Gewähr dafür, daß er der Jugend helfen werde, „sich körperlich, geistig, sittlich und beruflich in gesunder Weise zu entwickeln und ihre Verantwortung gegenüber Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen" (Abschnitt I Nr. 2). Die Tatsache, daß der Kläger nicht einer der im Bundestag vertretenen Parteien nahesteht, ist ein Versagungsgrund neben anderen. Er ist kein politischer, sondern ein sachlicher Grund. Die bezeichneten Mittel müssen wirkungsvoll eingesetzt werden, weshalb nur eine beschränkte Anzahl von Verbänden gefördert werden kann. Der Wille, sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzusetzen, ist aber bei den den großen Parteien nahestehenden Verbänden am ehesten zu vermuten.

Der Kläger bietet die Gewähr, daß er sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzen werde, weiterhin nicht. Bei ihm ist mehr als bei anderen Verbänden die Gefahr kommunistischer Infiltration gegeben. Er versucht, die Bedenken wegen seiner Beteiligung an den kommunistisch gelenkten 8. Weltjugendfestspielen in Helsinki und der Internationalen Jugendkonferenz in Florenz mit der Begründung zu zerstreuen, er habe an diesen Veranstaltungen nicht als Organisation teilgenommen. Jedoch haben mit seiner Billigung zum Teil einflußreiche Mitglieder diesen Kongreß besucht; ihr Verhalten muß sich der Kläger zurechnen lassen.

Bezeichnend für die Einstellung des Klägers sind die Beschlüsse der 20. Delegiertenkonferenz vom 14. bis 17. Oktober 1965 in Frankfurt/Main. Auf dieser Konferenz beschlossen die Delegierten des Klägers, an der Vorbereitung der kommunistisch gelenkten Weltjugendfestspiele mitzuarbeiten, und forderten die Aufhebung des KPD-Verbots. An der Konferenz nahmen auf Einladung des Bundesvorstands des Klägers Dr. Georg Moll, Mitglied der FDJ-Leitung an der Universität Rostock, und Horst Kapsun*) vom Zentralrat der FDJ als Beobachter teil. Der Bundesvorstand des Klägers teilte mit, er sei entschlossen, weiterhin FDJ-Funktionäre einzuladen, „um damit gegen die sich wiederholenden Polizeiaktionen gegen die in die Bundesrepublik einreisenden FDJ-Vertreter zu protestieren". Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 1954 (BVerwGE 1, 184) ist die FDJ verfassungswidrig. Die Aufnahme offizieller Kontakte mit einer verfassungswidrigen Organisation ist verfassungsfeindlich. Der Kläger kann nicht erwarten, daß die Bundesrepublik Deutschland derartige Bestrebungen unterstützt.

Aus der als Anlage beigefügten Nr. 25/26 der Zeitschrift „neue kritik" werden im übrigen die Ansichten des Klägers hinreichend deutlich.

Im Auftrag
Dr. Radtke

*) gemeint ist: Horst Kapson

Dokument IX

Der Prozeßbevollmächtigte des SDS an das Verwaltungsgericht Köln, Schriftsatz vom 31. 8. 1966 (auszugsweise):

.....

Zu den Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 7. 2. 1966 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Beklagte bestätigt erneut die Auffassung der Klägerin, daß sie bei ihrer Entscheidung, der Klägerin Mittel aus dem Bundesjugendplan zu verweigern, ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Die Beklagte vermag überzeu-

gende Gründe, weshalb es an dem nach den Richtlinien des Bundesjugendplanes geforderten Vertrauensverhältnis fehle, nicht anzuführen ...

Auf die Frage der Teilnahme einzelner SDS-Mitglieder an den 8. Weltjugendfestspielen in Helsinki und an der „Internationalen Jugendkonferenz in Florenz" ist die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 27. 9. 1965 so ausführlich eingegangen, daß es keiner weiteren Erläuterungen bedarf; ...

Auch die beabsichtigte Teilnahme der Klägerin an den geplanten Weltjugendfestspielen 1965 in Algier sowie die Beteiligung an deren Vorbereitung im Rahmen des „Arbeitskreis Festival 65" bietet keine Anhaltspunkte für die behauptete Gefahr kommunistischer Infiltration der Klägerin.

Die Motivation für die geplante Teilnahme, die in erster Linie unter dem Gesichtspunkt vorgesehen war, auf diese Weise auf nichtkommunistische Teilnehmer, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Einfluß zu nehmen, kam unmißverständlich zum Ausdruck in einer Erklärung der Klägerin, die sowohl der Presse als auch allen interessierten Verbänden und Einzelpersonen zugänglich war. Darüber hinaus kam es der Klägerin darauf an, durch ihre Beteiligung an der Vorbereitung des Festivals in der Bundesrepublik die Teilnahme von Repräsentanten möglichst vieler politischer Auffassungen garantieren zu helfen.

.....

In diesem Zusammenhang muß noch erwähnt werden, daß dem „Arbeitskreis Festival 65" auch der Liberale Deutsche Studentenbund (LSD) als Mitglied und unter anderem der Bund Deutsch-Israelischer Studiengruppen (BDIS), der Sozialdemokratische Hochschulbund (SHB) und die Naturfreundejugend Deutschlands als Beobachter angehören; diese Organisationen waren auch bereit, ihre interessierten Mitglieder mit dem entsprechenden Status von Teilnehmern oder Beobachtern zu den Veranstaltungen der Weltjugendfestspiele selbst zu entsenden.

Zu der Forderung der Klägerin nach Aufhebung des KPD-Verbotes sei vermerkt, daß sie in wesentlichen Teilen den Vorstellungen entspricht, die in dieser Frage unlängst auch vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Franz Meyers, in der Öffentlichkeit vorgetragen wurden. In der wissenschaftlichen Diskussion ist zuletzt der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Helmut Ridder in seiner Schrift „KPD-Verbot" (Luchterhand-Verlag, Neuwied 1966) für die Aufhebung des KPD-Verbots eingetreten.

Als ermessensfehlerhaft ist ferner die Überlegung der Beklagten anzusehen, die wissenschaftlichen Kontakte der Klägerin mit der FDJ seien verfassungsfeindlich. Abgesehen davon, daß die Klägerin zur Zeit der Antragstellung im Jahre 1963 keine Beziehungen zur FDJ unterhielt, können Kontakte zwischen SDS und FDJ, die — ähnlich den seit langem auch zwischen der FDJ und Gruppen des CVJM und der Evangelischen Studentengemeinde Deutschland (ESGiD) bestehenden — die wissenschaftliche Diskussion und bessere Information der Beteiligten zum Ziel haben, rechtlich nicht anders beurteilt werden als die offiziellen Kontaktaufnahmen von SPD und FDP zur SED beziehungsweise LDPD.

Im übrigen wird auf die zu Beweiszwecken beigefügte Dokumentation „FDJ kommt nicht nach Frankfurt" verwiesen, in welcher die Klägerin ihre Vorstellungen über sinnvolle Kontakte zur FDJ genau entwickelte und in der sie im einzelnen dargelegt hat, aus welchen Gründen sie sich veranlaßt sah, ein in Frankfurt geplantes Seminar, zu dem auch Vertreter des Zentralrats der FDJ eingeladen waren, unter den damals gegebenen Bedingungen abzusagen. Die selbständige und selbstbewußte politische Position der Klägerin gegenüber der FDJ, wie sie in jener Dokumentation und auch bei anderen Gelegenheiten (so zum Beispiel in der Rede des zweiten Bundesvorsitzenden des SDS am 18. Mai 1964 auf dem Deutschlandtreffen in Ost-Berlin ...) sichtbar wurde, kann jedenfalls nicht der Anlaß sein für die Behauptung der Beklagten, „die Aufnahme offizieller Kontakte mit einer verfassungswidrigen Organisation (sei) verfassungsfeindlich".

Dokument X

Urteil des Verwaltungsgerichts Köln, **verkündet am 16. 9. 1966** (auszugsweise):*)
— 4 K 708/63 —

Urteil
Im Namen des Volkes!
Verwaltungsrechtssache

wegen Vergabe von Mitteln aus dem Bundesjugendplan

1. Kläger: Sozialistischer Deutscher Studentenbund

.....

2. Beklagte: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Familie und Jugend

.....

DAS VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
— 4. Kammer —

hat auf die mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 2. September 1966

.....

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 21. 3. 1963 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

*) Abgesehen von der Zulässigkeitsbegründung der Klage, den Bemerkungen zur Spruchreife und zur Kostenentscheidung sowie der Rechtsmittelbelehrung ist das Urteil ungekürzt wiedergegeben.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach § 1 seiner Satzung vom 17. 9. 1951 eine Vereinigung sozialistischer Studenten an den deutschen Hochschulen und höheren Fachschulen, von der sich im Mai 1960 nach vereinsinternen Auseinandersetzungen der „Sozialdemokratische Hochschulbund" (SHB) abspaltete. Gemäß I seines als „Ziele und Aufgaben" beschlossenen Aktionsprogramms vom 8. 10. 1961 ist er ein unabhängiger Studentenverband, der als Teil der internationalen Arbeiterbewegung für die Verwirklichung eines freiheitlichen demokratischen Sozialismus eintritt.

Nach seinen Angaben erhielt er bis zum Jahre 1959 zur Förderung seiner Arbeit Mittel aus dem Bundesjugendplan.

Der Bundesjugendplan ist nach Abschnitt I, Nr. 1 der vom Bundesminister für Familien- und Jugendfragen am 16. Dezember 1958 erlassenen „Richtlinien für den Bundesjugendplan" — im folgenden als Richtlinien bezeichnet — (Gemeinsames Ministerialblatt 1959, S. 34 ff) eine Aktion der Bundesregierung, die der Jugend helfen will, sich körperlich, geistig, sittlich und beruflich in gesunder Weise zu entwickeln, sich in ihren Jugendgemeinschaften frei zu entfalten und ihre Verantwortung gegenüber Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen (Abschnitt I, Nr. 2 der Richtlinien). Er wendet sich an die Träger der Jugendarbeit mit Anregungen und finanzieller Förderung (Abschnitt I, Nr. 4 der Richtlinien). Die finanziellen Mittel werden auf Grund eines jährlich zu stellenden Antrages (Abschnitt II, Nr. 6 und 7 der Richtlinien) jeweils für das laufende Rechnungsjahr bewilligt (Abschnitt II, Nr. 12 der Richtlinien).

Die Zuständigkeit für die Förderung von Studentenverbänden wird nach einer Anordnung des Bundeskanzlers seit dem 1. 5. 1966 vom Bundesminister für Familien- und Jugendfragen wahrgenommen; vorher war der Bundesminister des Innern zuständig. Beim Verband Deutscher Studentenschaften wurde zusätzlich ein sogenannter Vorprüfungsausschuß gebildet, der die Höhe der den einzelnen studentischen Gruppen zuzuteilenden Mittel vorzuschlagen hat.

Mit Schreiben vom 15. 4. 1960 beantragte der Kläger einen Zuschuß von 22 000 DM aus dem Bundesjugendplan für das Jahr 1960. Diesen Antrag lehnte der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 10. 10. 1960 mit der Begründung ab, der Kläger biete keine Gewähr dafür, daß die beantragten Mittel im Sinne der Ziele des Bundesjugendplanes verwendet würden. An dieser Auffassung hielt der Bundesminister des Innern auch nach einem Gespräch mit Vertretern des Klägers am 17. 10. 1960 fest. In den Jahren 1961 und 1962 stellte der Kläger wiederum Anträge auf Zuwendung aus dem Bundesjugendplan. Diese wurden ebenfalls abgelehnt, obwohl der Vorprüfungsausschuß sich für eine Weiterförderung des Klägers ausgesprochen hatte. Zur Begründung für die Ablehnung im Jahre 1961 teilte der Vertreter des Bundesministers des Innern dem Bundesvorsitzenden des Klägers bei einer mündlichen Unterredung am 29. 11. 1961 mit, daß die Situation, die im Jahre 1960 bestand, noch nicht geklärt sei.

Mit Schreiben vom 23. 2. 1963 wandte sich der Kläger wiederum an den Bundesminister des Innern und bat um Mitteilung, ob und in welcher Höhe er dem Kläger für das Jahr 1963 Mittel aus dem Bundesjugendplan gewähren werde.

Mit Schreiben vom 21. 3. 1963 teilte der Bundesminister des Innern dem Kläger mit, daß er auch im laufenden Haushaltsjahr nicht in der Lage sei, den Kläger mit Mitteln aus dem Bundesjugendplan zu fördern. Die Gründe hierfür habe er seinerzeit den Vertretern des Klägers mitgeteilt. Eine Rechtsmittelbelehrung wurde nicht gegeben.

Daraufhin erhob der Kläger mit Schriftsatz vom 26. 4. 1963 — bei Gericht eingegangen am 30. 4. 1963 — Klage. Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm Mittel aus dem Bundesjugendplan zu gewähren. Dies ergebe sich aus dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, da kein sachlicher Grund die Sperrung rechtfertigen könne.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21. 3. 1963 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß dem Kläger ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Bundesjugendplan nicht zustehe. Ein solcher ergebe sich weder aus den Richtlinien noch aus dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung. Die Zuwendungen seien vielmehr freiwillige Leistungen, die nach freiem Ermessen verteilt würden. Das Ermessen sei von ihr — der Beklagten — nicht mißbraucht worden; es lägen vielmehr sachliche Gründe für die Sperrung der Mittel vor.

Diese spezifiziert die Beklagte wie folgt:

a) Es sei nicht möglich, jeden politischen Studentenverband zu fördern, da bei einer derartigen Aufsplitterung der Mittel des Bundesjugendplanes seine Ziele nicht erreicht werden könnten. Daher entspreche es der ständigen Praxis, jeweils einen politischen Studentenverband zu fördern, der einer der drei großen Parteien des Deutschen Bundestages nahestehe. Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) habe aber durch Beschluß ihres Parteivorstandes vom 19. 7. 1960 die Beziehungen zum Kläger abgebrochen und den SHB als rechtmäßige Fortsetzung des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) anerkannt.

Darüber hinaus sei eine Förderung politischer Studentenverbände nur möglich, wenn eine spezielle Zielsetzung,

wie z. B. die der internationalen Zusammenarbeit, eine besondere Förderung verdiene. Dies sei bei dem Kläger jedoch nicht der Fall.

b) Der Kläger erfülle die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Bundesjugendplan nicht, da das gemäß Abschnitt I, Nr. 6 der Richtlinien geforderte gegenseitige Vertrauensverhältnis nicht bestehe. Die Beklagte habe nämlich erhebliche Zweifel, ob der Kläger die öffentlichen Mittel mit dem gebotenen staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtsein verwende.
In einzelnen führt die Beklagte Vorkommnisse auf, die die enge Beziehung des Klägers zur Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ) und somit die Berechtigung derartiger Zweifel dartun sollen.

Der Kläger bestreitet die Berechtigung derartiger Zweifel, indem er den Ausführungen der Beklagten in tatsächlicher Hinsicht entgegentritt.

Im übrigen ist er der Auffassung, daß die von der Beklagten getroffenen Differenzierungen nicht sachgerecht sind.

Das Gericht hat am 17. 4. 1964 einen Auflagen- und Beweisbeschluß erlassen. Auf Grund dieses Beschlusses sind die Akten des Landgerichts Frankfurt in der Sache Dähne ./. SPD (2/3 O 116/62) und des Landgerichts Marburg in der Sache Kallauch ./. Wehner (1 Q 12/62) beigezogen worden. Nach dem Inhalt des Beschlusses sollte weiterhin durch Vernehmung von Zeugen über bestimmte näher bezeichnete Vorkommnisse Beweis über die Beziehungen und die Stellung des Klägers zur SED erhoben werden. Insoweit wurde der Beschluß in der mündlichen Verhandlung vom 2. 9. 1966 aufgehoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge und die beigezogenen Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

. . . . .

Die Klage ist auch begründet.

Die Beklagte hat die ihr bei der Bewilligung von Mitteln aus dem Bundesjugendplan gesetzten Grenzen ihres Ermessens überschritten (vgl. § 114 VwGO). Durch die Ablehnung des Verwaltungsaktes wird der Kläger daher rechtswidrig in seinen Rechten verletzt.

Bei der Bewilligung von Mitteln aus dem Bundesjugendplan handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Dem Kläger steht daher nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, nicht aber ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung in bestimmter Höhe zu. Ein Anspruch auf Bewilligung ist zwar nicht schon deshalb zu verneinen, weil er in keinem Gesetz vorgesehen ist. Die Richtlinien grenzen nämlich keine Rechtssphären im Außenverhältnis, d. h. zwischen der öffentlichen Gewalt und dem Staatsbürger ab, sondern regeln lediglich intern die Verteilung der Mittel des Bundesjugendplanes. Sie sind daher nicht als Rechtsnormen, sondern als Verwaltungsvorschriften anzusehen (zur Abgrenzung vgl. Wolff, Verwaltungsrecht I, 5. Aufl., München und Berlin 1963, § 25 VII 2 S. 108).

Zwar wird in der Literatur von Huber (in einem anscheinend unveröffentlichten Gutachten — zitiert nach BVerwGE 7, 282 [287]) die Ansicht vertreten, daß Rechtsansprüche auf die Gewährung von Vergünstigungen in jedem Falle eine gesetzliche Regelung voraussetzen. Dennoch wird überwiegend anerkannt, daß die Leistungsverwaltung nicht in gleicher Weise wie die Eingriffsverwaltung dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegt (vgl. vor allem BVerfGE 8, 155 [166-169] und aus der Literatur Stern: Rechtsfragen der öffentlichen Subventionierung Privater in JZ 1960, 518 [521-525]).

Dabei weisen Ipsen und Köttgen allerdings darauf hin, daß der Staat kein Recht zu Geschenken habe, also auch nicht legitimiert sei, einzelne durch Subventionen zu begünstigen, ohne damit gleichzeitig gesetzlich zugelassene Ziele zu verfolgen und öffentliche Aufgaben zu erledigen (Ipsen: Öffentliche Subventionierung Privater S. 20; Köttgen in DVBl. 1953, 485 [487]).

Hieraus kann jedoch ebenfalls nicht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für alle geldlichen Zuwendungen an Private abgeleitet werden (ebenso BVerwGE 6, 282/287).

Zwar ist die Verwaltung gemäß Art. 20 (3) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) an Gesetz und Recht gebunden. Dennoch wird man neben dem förmlichen Gesetz auch jede andere **parlamentarische Willensäußerung, insbesondere etwa die etatmäßige Bereitstellung der zur Subventionierung erforderlichen Mittel, als eine hinreichende Legitimation verwaltungsmäßigen Handelns ansehen können (ebenso BVerwGE 6, 282/287), zumal da die Weite einer solchen Ermächtigung in der Zielsetzung der damit verfolgten öffentlichen Aufgabe ihre Begrenzung findet.** Die Leistungsverwaltung ist daher zumindest dann von dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt freizustellen, wenn es sich um Vergünstigungen handelt, die nicht in unzertrennbarer Wechselwirkung zu der Auferlegung von Belastungen stehen (BVerwGE 6, 282 [287/288] und BVerwG in DÖV 1959, 707 [708]; vgl. auch BVerwGE 7, 180/185).

Ein subjektives Recht auf Subventionen kann somit auch Verwaltungsvorschriften entnommen werden (so Stern in JZ 1960, 557/559), wenn ihre fortgesetzte Anwendung eine bestimmte (rechtsnormmäßig nicht festgesetzte) Verwaltungsübung zur Folge hat (so Obermayer in JZ 1962, 64). Denn es ist ein allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts, daß sich die Verwaltung durch langjährige Anwendung einer Verwaltungsanweisung selbst bindet und daß aus einer solchen Bindung für den Betroffenen im Einzelfall ein klagbarer Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Anweisung auch in seinem Fall erwächst. (BVerwGE 8, 4 [10] mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; vgl. auch BVerwG in DVBl. 1959, 745; ebenso OVG Münster in DÖV 1962, 552 [553] und VGH Kassel in DVBl. 1963, 443 [444] — zustimmend in der Literatur: Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Bd. I, München und Berlin 1961, S. 85; Ipsen in Neumann-Nipperdey-Scheuner, die Grundrechte, Bd. II, Berlin 1954, S. 148 und Fußnote 118; Obermayer in JZ 1962, 64; Stern in JZ 1960, 557/559; Wolff a.a.O. §25 VIII 2, S. 108 und § 31 II d 2, S. 149/150).

Diese mit dem Wort „Selbstbindung der Verwaltung" bezeichnete Erscheinung ergibt sich zwingend aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 (1) GG. Dennoch bleibt die Bewilligung auch in diesen Fällen eine Ermessensentscheidung. Der Gleichheitssatz schließt nämlich eine Ermessensentscheidung nicht schlechthin aus, indem er eine Kannbestimmung in eine Mußbestimmung verwandelt. Er führt daher nicht zu einer rechtssatzmäßigen Bindung mit unmittelbarer Außenwirkung (so VGH Kassel in DVBl. 1963, 443/445).

Aus diesem Grunde ist auch die Gestaltungsfreiheit im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit größer als bei der Eingriffsverwaltung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 6, 55 [77]; 11, 50 [60]; 12, 151 [166]) zwar ausdrücklich nur für den Gesetzgeber ausgesprochen, es muß aber auch für die Verwaltung gelten, da insoweit ein Wesensunterschied nicht zu erkennen ist. Der Ermessensspielraum ist insbesondere dann sehr groß, wenn die Leistungen nicht gewährt werden, um einer dringenden sozialen Notlage zu steuern oder eine — mindestens moralische — Verpflichtung zu erfüllen, sondern um durch finanzielle Zuwendungen, d. h. durch Subventionen, ein Verhalten der Bürger zu fördern, das aus wirtschafts-, sozial- oder gesellschaftspolitischen Gründen lediglich wünschenswert ist (so BVerfG in NJW 1964, 587).

In diesem Bereich stehen daher sachbezogene Gesichtspunkte im weitesten Umfang zur Verfügung (so BVerfG in NJW 1964, 587). Das aber bedeutet, daß eine Regelung unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes dann nicht zu beanstanden ist, solange die Regelung sich auf eine der Lebenserfahrung nicht geradezu widersprechende Würdigung der jeweiligen Lebensverhältnisse stützt (so BVerfG in NJW 1964, 587).

Selbst dieser weite Ermessensspielraum wurde aber von der Beklagten überschritten, da sie ihre Entscheidung im Schriftsatz vom 8. Juli 1964 u. a. damit begründet, daß der Kläger nach der Abspaltung des SHB keiner der drei großen Parteien des Deutschen Bundestages nahestehe, keine spezielle Zielsetzung verfolge und eine Bewilligung von Mitteln aus dem Bundesjugendplan für den Kläger daher zu einer Zersplitterung der Mittel führe.

Diese Gründe sind zwar in dem Ablehnungsbescheid vom 21. 3. 1963 selbst nicht enthalten. Bei der Beurteilung sind aber alle — auch nachträglich von der Beklagten vorgebrachten — Gründe heranzuziehen. Ein sog. Nachschieben von Gründen kann der Beklagten nämlich nicht verwehrt werden, da eine Begründung des Ablehnungsbescheides nicht zwingend vorgeschrieben ist und er auch hierdurch nicht in seinem Wesen verändert wird (vgl. dazu Eyermann-Fröhler a.a.O. § 113 Rdnr. 15 ff).

Diese Begründung kann aber die Sperrung der Mittel aus dem Bundesjugendplan für den Kläger im Rechnungsjahr 1963 sachlich nicht rechtfertigen. Bei der Würdigung ist insoweit von der Zielsetzung des Bundesjugendplanes auszugehen. Diese besteht darin, der Jugend zu helfen, sich körperlich, geistig, sittlich und beruflich in gesunder Weise zu entwickeln, sich in ihren eigenen Jugendgemeinschaften frei zu entfalten und ihre Verantwortung gegenüber Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen (Abschnitt I, Nr. 2 der Richtlinien). Hieraus lassen sich die von der Beklagten aufgestellten Forderungen nicht ableiten. Zwar fordern die Richtlinien weiterhin ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen dem Staat und den Trägern der Jugendarbeit und — um dieses zu sichern — die Verwendung der Mittel mit dem gebotenen staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtsein (Abschnitt I, Nr. 6 der Richtlinien). Aus dem Fehlen einer parteipolitischen Bindung oder einer speziellen Zielsetzung einer Jugendgruppe kann jedoch nicht zwingend auf einen Mangel dieses staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins geschlossen werden.

Darüber hinaus begegnet auch das Erfordernis der parteipolitischen Bindung selbst Bedenken. Wenn nur die den großen Parteien nahestehenden studentischen Organisationen aus Mitteln des Bundesjugendplanes unterstützt werden, so widerspricht diese Übung dem demokratischen Grundsatz der freien und offenen Meinungsbildung. Der Prozeß der politischen Meinungs- und Willensbildung muß sich vom Volk zu den Staatsorganen hin vollziehen und somit grundsätzlich „staatsfrei" bleiben (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. 7. 1966 — 2 Bvf 1/65 — zur Frage der Parteienfinanzierung; hier S. 62, 65).

Danach darf auch die Förderung politischer Studentenvereinigungen nicht von deren Bindung an bestimmte Parteien abhängig gemacht werden; dadurch würde nämlich die Verbreitung der politischen Vorstellungen und Ziele dieser Parteien aus öffentlichen Mitteln einseitig — zumindest im studentischen Bereich — begünstigt. Der Gefahr einer staatlich-institutionellen Verfestigung der Parteien soll aber das Verfassungsgebot der grundsätzlich staatsfreien und offenen Meinungs- und Willensbildung vorbeugen.

Die Voraussetzung einer parteipolitischen Bindung steht ferner im Gegensatz zu dem in Abschnitt I Ziff. 2 der Richtlinien genannten Ziel des Bundesjugendplanes, der Jugend bei der freien Entfaltung in ihren eigenen Jugendgemeinschaften zu helfen. Danach darf es nicht in der Macht einer Partei liegen, auf die Förderungswürdigkeit einer politischen Jugendorganisation dadurch Einfluß zu nehmen, daß sie sich von dieser distanziert; die Möglichkeit, auf solche Weise Druck auszuüben und ein parteigerechtes Verhalten der Jugendgemeinschaft durchzusetzen, stellt die

freie Entfaltung der Jugend in ihren Organisationen, wie sie die Richtlinien für den Bundesjugendplan gewährleisten sollen, in Frage.
Die von der Beklagten vorgenommene Differenzierung ist daher insoweit nicht sachgerecht. Ebensowenig kann eine mögliche Zersplitterung der Mittel des Bundesjugendplanes die Sperrung der Mittel für den Kläger rechtfertigen (ebenso für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Jugendgemeinschaft, OVG Münster in DÖV 1962, 552/554).
Zwar ist ein gewisses Bedürfnis nach einer Konzentration der Mittel auf bestimmte Träger der Jugendarbeit im Interesse der Jugendarbeit anzuerkennen. Die Auffassung der Beklagten, daß nur ganz bestimmte Studentenverbände eine Bewilligung erhalten können, findet jedoch in den Richtlinien keine Stütze. Vor allem läßt die Beklagte bei ihrer Begründung außer acht, daß der Kläger zu den stärksten politischen Studentenvereinigungen der Bundesrepublik Deutschland zählt. Im übrigen widerspricht ihre Ansicht auch der Zielsetzung des Bundesjugendplanes nach einer umfassenden Förderung der Jugendarbeit (vgl. dazu vor allem Abschnitt I, Nr. 2 und 7 der Richtlinien).
Somit ergibt sich, daß die Beklagte ihre am 21. 3. 1963 getroffene Ermessensentscheidung auf diese Gründe nicht stützen kann. Dies hat die Fehlerhaftigkeit der gesamten Entscheidung zur Folge, da ungewiß ist, ob die Beklagte bei Kenntnis der Rechtslage ihre Entscheidung ebenso getroffen hätte. Das Gericht hatte daher keine Veranlassung zu prüfen, ob der Beklagten ein anderer sachgerechter Grund für die Verweigerung der Mittel aus dem Bundesjugendplan für das Rechnungsjahr 1963 an den Kläger zur Seite stand. Insbesondere brauchte die Kammer die Frage nicht zu entscheiden, ob berechtigte Zweifel an der staatsbürgerlichen Gesinnung ausreichen oder ob der Mangel des staatsbürgerlichen Bewußtseins und damit die Fehlleitung der Mittel des Bundesjugendplanes positiv nachgewiesen werden muß. Insoweit war es daher auch nicht erforderlich, über die gegensätzlichen Behauptungen der Beteiligten Beweis zu erheben.
Die Beklagte hat jedoch bei einer erneuten Ermessensentscheidung über die Förderungswürdigkeit des Klägers nach dem Bundesjugendplan eingehend zu prüfen, ob der Antrag des Klägers abzulehnen ist, weil das gemäß Abschnitt I Nr. 6 der Richtlinien geforderte gegenseitige Vertrauensverhältnis nicht besteht. Ein solches Vertrauensverhältnis ist dann gegeben, wenn der Kläger die öffentlichen Mittel „mit dem gebotenen staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtsein" verwendet. Ob der Kläger sich von dieser Gesinnung leiten läßt, kann aber nicht an bestimmten Parteiprogrammen und auch nicht an den Grundsätzen der Regierungspolitik, sondern muß an den Grundgedanken der Verfassung selbst gemessen werden. An einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis würde es also fehlen, wenn die von der Beklagten gerügten Vorkommnisse — wie etwa die Teilnahme an den Weltjugendfestspielen; Erklärungen zur Atombewaffnung, zum Krieg in Vietnam — erkennen ließen, daß der Kläger sich gegen die in der Verfassung niedergelegte freiheitlich-demokratische Grundordnung bekennt oder sie zu gefährden trachtet. Soweit der Kläger jedoch in berechtigter Ausübung seines Grundrechts der freien Meinungsäußerung zu politischen Streitfragen Stellung nimmt und durch entsprechende Aktionen in die Öffentlichkeit tritt, zerstört er nicht das geforderte „Vertrauensverhältnis", mag er sich damit auch in Gegensatz zu einer noch so starken herrschenden Auffassung stellen. Dabei wird man dem Kläger dessen politische Vorstellungen um so weniger vorwerfen können, als diese auch in anderen Gruppen und bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens Billigung finden; in diesem Zusammenhang ist vor allem der Einwand des Klägers, die Beklagte habe solche Gruppen mit ähnlicher Zielsetzung nicht von der Förderung aus dem Bundesjugendplan ausgeschlossen, zu berücksichtigen.
Schließlich hat die Beklagte bei ihrer Entscheidung auch zu erwägen, ob nicht trotz möglicher Bedenken und Zweifel an der staatsbürgerlichen Gesinnung der Kläger durch Auflagen oder Kontrollen dazu angehalten werden kann, die ihm gewährten Mittel entsprechend den Zielen des Bundesjugendplanes zu verwenden.
Der Bescheid der Beklagten vom 21. 3. 1963 ist somit aufzuheben . . .
Pfeiffer-Krings Krückhans
zugleich für den abwesenden Dir. Dr. Steegmann